

aus politik und zeit geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Uwe Backes/Eckhard Jesse
Demokratie und Extremismus
Anmerkungen zu einem
antithetischen Begriffspaar

Georg Maier
Bekämpfung
des Rechtsextremismus
mit Mitteln des Strafrechts

Kommentar und Replik
Arbeitszeitflexibilisierung

ISSN 0479-611 X

B 44/83
5. November 1983

Uwe Backes, geb. 1960, Studium der Politikwissenschaft, Geschichtswissenschaft und Germanistik; Doktorand im Fach Politikwissenschaft an der Universität Trier.

Veröffentlichungen u. a.: Totalitarismus — Extremismus — Terrorismus, Opladen i. E. (mit Eckhard Jesse); Der neue Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neue Politische Literatur 27 (1982) 2, S. 147—201.

Eckhard Jesse, Dr. phil., geb. 1948; Dipl.-Politologe, Hochschulassistent im Fach Politikwissenschaft an der Universität Trier.

Veröffentlichungen u. a.: Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1982⁶; Literaturführer: Parlamentarische Demokratie, Opladen 1981; Die Gestaltung des Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland (erscheint 1984); Herausgeber der Buchreihe „Beiträge zur Zeitgeschichte“ (mit Peter Haungs).

Georg Maier, geb. 1937; Abteilungsleiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit beim Sender Freies Berlin; von 1978 bis 1983 im Referat Staatsschutzstrafrecht im Bundesministerium für Justiz als Experte für die strafrechtliche Verfolgung des Rechtsextremismus.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,
Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn 1.

Redaktion:

Holger Ehmke, Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Karl-Heinz Resch.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstr. 62—65, 5500 Trier, Tel. 0651/46171, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich einschließlich Mehrwertsteuer; bei dreiwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,50

Demokratie und Extremismus

Anmerkungen zu einem antithetischen Begriffspaar

I. Einleitung

Die Deutsche Kommunistische Partei und die Nationaldemokratische Partei Deutschlands haben bei der Bundestagswahl im März 1983 nur je 0,2 Prozent der Stimmen erhalten. Damit hat der Wähler dem politischen Extremismus eine Absage erteilt, wie sie wohl deutlicher nicht ausfallen konnte. Lohnt es überhaupt, sich mit dem politischen Extremismus zu befassen, wenn er ein derartiges Schattendasein fristet? Dieser Ansicht kann aus folgenden Gründen nicht beige-pflichtet werden: Erstens geht der Einfluß des politischen Extremismus weit über die mageren Wahlergebnisse hinaus; zweitens gibt es andere Gruppierungen von links und rechts, die sich nicht an Wahlen beteiligen und teilweise dem terroristischen Aktionismus huldigen; drittens haben es politisch extreme Kräfte vielfach auf Unterwanderung demokratischer Organisationen abgesehen. Umgekehrt muß jedoch auch davor gewarnt werden, den Extremismus in der Bundesrepublik zu überschätzen¹⁾, wenn man etwa dessen Zweckoptimismus aufsitzt, jegliche „Erfolgsmeldung“ für „bare Münze“ nimmt oder gar eine self-fulfilling prophecy betreibt. Es ist eine Gratwanderung zwischen der Scylla der Verharmlosung und der Charybdis apokalyptischer Visionen.

Der Wettstreit politischer Parteien mit unterschiedlichen programmatischen Aussagen ist zwar ein konstituierendes Element freiheitlicher Systeme, ein geregelter Konfliktaustrag ist auf Dauer aber nur möglich, wenn die konfligierenden Akteure ein Mindestmaß an fun-

damentalen Werten und Verfahrensweisen teilen (Minimalkonsens)²⁾. Geraten die Grundlagen des pluralistischen Systems in Vergessenheit, artet die politische Auseinandersetzung in nackte Demagogie aus; wird die „Solidarität der Demokraten“ im Wahlkampf-Fieber geopfert — dann ist dies ein Gewinn für die Sache des Extremismus. Antidemokraten aller Schattierungen sind darauf angewiesen, daß das freiheitlich-demokratische System seine Schwächen offenbart. Die zweite Demokratie auf deutschem Boden hat seit ihrem Bestehen ein hohes Maß an Stabilität bewiesen. Eine geistig-politische Auseinandersetzung mit antidemokratischen Versuchungen ist jedoch unerlässlich, wenn dieses Kapital nicht mutwillig verspielt werden soll.

Der folgende Beitrag zielt darauf ab, die fundamentalen Unterschiede zwischen Demokratie und Extremismus zu umreißen. Es soll anhand von Beispielen untersucht werden, inwiefern die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik dieser Unterscheidung hinreichend Rechnung tragen. Ebenso klärungsbedürftig ist die Strategie des politischen Extremismus. Wie versucht er die Solidarität der Demokraten zu zerstören? Abschließend sollen normative Aspekte berührt werden: Welches Verhalten der demokratischen Kräfte wäre wünschenswert — für den Austrag der Konflikte und Interessengegensätze untereinander, für das Verhältnis gegenüber dem politischen Extremismus?

¹⁾ Typisch hierfür einerseits: H. F. Kremzow, Theorie und Praxis der DKP im Lichte des KPD-Verbots durch das Bundesverfassungsgericht, München 1982; andererseits: H.-D. Bamberg, Gefährdung unserer Demokratie von rechts. Die Feinde in Gesellschaft und Staat, Hannover 1980.

²⁾ Vgl. E. Fraenkel, Strukturanalyse der modernen Demokratie, in: ders., Reformismus und Pluralismus. Materialien zu einer ungeschriebenen politischen Autobiographie, zusammengestellt und herausgegeben von F. Esche und F. Grube, Hamburg 1973, S. 404—433.

II. Demokratie und Extremismus — ein antithetisches Begriffspaar

„Wir können nämlich hauptsächlich zwei Arten von Regierungen unterscheiden. Zur ersten gehören Regierungen, deren wir uns ohne Blutvergießen, zum Beispiel auf dem Weg über allgemeine Wahlen entledigen können; die sozialen Institutionen sehen also Mittel vor, die es den Beherrschten gestatten, die Herrscher abzusetzen, und die sozialen Traditionen geben die Sicherheit, daß es den augenblicklichen Verwaltern der Macht nicht leicht sein wird, diese Institutionen zu zerstören. Zu der zweiten Art gehören solche Regierungen, die die Beherrschten nur durch eine gewaltsame Revolution loswerden können — und das heißt in den meisten Fällen, überhaupt nicht. Als eine kurze Bezeichnung für eine Regierungsform der zweiten Art wähle ich den Namen ‚Tyrannei‘ oder ‚Diktatur.‘“³⁾

Diese Passagen aus der bekannten Studie Karl R. Poppers über „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“ kennzeichnen bereits einen zentralen Aspekt der Unterscheidung zwischen Demokratie und Diktatur, zwei Regierungsformen, die einander — wie Feuer und Wasser — diametral entgegengesetzt sind: Während die Demokratie verlangt, daß die Inhaber politischer Macht direkt oder indirekt vom Volk legitimiert sind, das politische System somit gesellschaftlichen Entwicklungen prinzipiell „offen“ steht, beruht die Diktatur⁴⁾ auf der Willkür eines einzelnen (Monokratie), einer oligarchischen Clique oder gar einer die Minderheit unterdrückenden Mehrheit (der Idee nach: „Diktatur des Proletariats“). So stellt das Gegensatzpaar von Diktatur und Demokratie die zeitgemäße Inkarnation des „ewigen Kampfes“ der „offenen“ gegen die „geschlossene Gesellschaft“⁵⁾ dar, der Idee der Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums gegen die Egozentrik der Fremdherrschaft. Historisch entstanden die Demokratien des 20. Jahrhunderts als Produkt der Verbreitung der modernen Freiheitsidee und des Verfassungsstaates einerseits, der Entwicklung hochdifferenzierter Industriegesellschaften andererseits.

³⁾ K. R. Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. I: *Der Zauber Platons* (1944), München 1980⁶⁾, S. 174f.

⁴⁾ Vgl. K. D. Bracher, Art. „Diktatur“, in: ders./E. Fraenkel (Hrsg.), *Staat und Politik*, Neuausgabe, Frankfurt a. M. 1964, S. 79—82.

⁵⁾ Das Begriffspaar der „offenen“ und der „geschlossenen Gesellschaft“ geht zurück auf den französischen Philosophen H. L. Bergson. K. R. Popper hat die Terminologie von dort übernommen; vgl. Popper, a. a. O. (Anm. 3), S. 269.

Die modernen liberaldemokratischen Systeme sind somit Resultat eines langen, bis in die Antike hineinreichenden⁶⁾ historischen Erfahrungsprozesses in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen der Willkürherrschaft. Infolgedessen versuchen sie verschiedenartigen Grundgedanken und Strukturelementen zu entsprechen. So finden die Ideen der Freiheit und der mit ihr verbundenen Grund- und Menschenrechte ihre Beschränkung in der Forderung nach der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Die komplexen Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen hochdifferenzierter Industriegesellschaften machen zudem einen ordnenden und gestaltenden Eingriff des Staates („Daseinsvorsorge“⁷⁾) unerlässlich. Dem Gedanken der Volkssouveränität entspricht unter den Bedingungen von Flächenstaaten das Repräsentationsprinzip und dessen Konkretisierung im parlamentarischen Regierungssystem. Um Machtzusammenballungen und die Gefahr des Machtmißbrauchs zu bannen, wird die politische Entscheidungsfindung nicht institutionell zentralisiert, sondern auf unterschiedliche Instanzen mit verschiedenartigen Kompetenzen verteilt („Gewaltenteilung“⁸⁾). Eine machtbeschränkende Wirkung hat auch die Anerkennung einer naturgegebenen Vielfalt von Interessen und Meinungen (politische Parteien mit unterschiedlichen Zielen, Interessenverbände, öffentliche Meinung). Nur so kann jener autonome Willensbildungsprozeß in Gang kommen, als dessen Resultat das Gemeinwohl von Fall zu Fall bestimmt wird. Die pluralistische Demokratie verneint damit implizit die Existenz eines objektiv bestimmbaren, vorgegebenen Gemeinwohls Rousseauscher Provenienz⁹⁾.

⁶⁾ Vgl. W. Conze/R. Koselleck/H. Maier u. a. Art. „Demokratie“, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 821—899; Chr. Meier, *Entstehung des Begriffs „Demokratie“*. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie, Frankfurt a. M. 1977³⁾.

⁷⁾ Vgl. zu diesem Begriff: E. Forsthooff, *Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1954—1973*, München 1976²⁾.

⁸⁾ Vgl. E. Hübner/H. Oberreuter, *Parlament und Regierung. Ein Vergleich dreier Regierungssysteme*, München 1977, S. 58—78; W. Steffani, *Pluralistische Demokratie. Studien und Praxis*, Opladen 1980, S. 117—147; D. Sternberger, *Gewaltenteilung und parlamentarische Regierung in der Bundesrepublik Deutschland*, in: K. Kluxen (Hrsg.), *Parlamentarismus, Königstein/Ts. 1980⁵⁾*, S. 325—339.

⁹⁾ Vgl. E. Fraenkel, *Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie*

Die Antithese freiheitlicher Demokratie ist der politische Extremismus unterschiedlicher Richtung, gleichgültig, ob er sich an der Macht befindet (autoritäre und totalitäre Diktaturen) oder jenseits der Macht seine subversive Tätigkeit entfaltet. Wenn sich Extremisten aller Schattierungen auch in ihrer prinzipiellen Gegnerschaft zur freiheitlichen Demokratie einig wissen, so bedeutet dies keineswegs, daß sie hinsichtlich der Interpretation der herrschenden Verhältnisse, der zu erstrebenden Ziele und der Wahl ihrer Mittel übereinstimmen. Extremismen „linker“ und „rechter“ Couleur weisen vielmehr trotz ihres antidemokratischen Konsenses grundlegende Unterschiede auf. Damit in engem Zusammenhang steht die Art des Regimes, das die jeweilige Gruppierung, einmal zur Macht gelangt, errichtet. Hierbei lassen sich autoritäre und totalitäre Formen unterscheiden — je nach dem Grad des politischen Pluralismus, der ideologischen Ausrichtung und der Mobilisierung der Bevölkerung¹⁰⁾.

Die Frage der Grenzziehung zwischen Demokratie und Extremismus ist für den Bestand freiheitlicher Systeme von existentieller Bedeutung. Die mit dem Untergang der Weimarer Republik gemachten Erfahrungen zeigen, daß Extremisten die ihnen gebotenen Freiheiten skrupellos für ihre Zwecke zu mißbrauchen wissen¹¹⁾. Um so mehr ist zu beklagen, daß in Wissenschaft und Publizistik bezüglich dieser fundamentalen Zusammenhänge so wenig Einmütigkeit besteht. Ein Symptom für die nicht nur oberflächliche, taktisch motivierte, sondern auch inhaltliche Zerstrittenheit ist die nahezu „babylonische Sprachverwirrung“¹²⁾, die hinsichtlich zentraler Termini wie „Demokratie“, „Extremismus“, „Radikalismus“ herrscht.

„Demokratie“ gehört zu jenen unersetzbaren Begriffen der politischen Alltagssprache, die

(1964), in: ders., Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1979⁷, S. 197—221; H. Oberreuter, Pluralismus und Antipluralismus, in: ders. (Hrsg.), Pluralismus. Grundlegung und Diskussion, Opladen 1980, S. 13—35. Grundlegend: H. Kremendahl, Pluralismustheorie in Deutschland. Entstehung, Kritik, Perspektiven, Leverkusen 1977.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu: J. Linz, Totalitarian and Authoritarian Regimes, in: F. I. Greenstein/N. W. Polsby (Eds.), Handbook of Political Science, Bd. 3, Reading (Mass) 1975, S. 175—411.

¹¹⁾ Vgl. dazu das Standardwerk von K. D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Königstein/Ts.-Düsseldorf 1978⁵.

¹²⁾ So J. Freund, Demokratien ohne Demokraten, in: G.-K. Kaltenbrunner (Hrsg.), Rückblick auf die Demokratie. Gibt es Alternativen?, Freiburg-Basel-Wien 1977, S. 22.

im Zuge der Reideologisierungswelle Ende der sechziger Jahre „unter die Räder“ gerieten¹³⁾. Eine besonders ernst zu nehmende Gefahr stellt dabei die normative Überdehnung des Demokratiebegriffs dar, wie sie in der Forderung nach Demokratisierung aller Lebensbereiche oder der Gleichsetzung von Demokratie und Sozialismus auftritt. Von einem solchen Standpunkt aus ist es dann einfach, die bestehenden Verhältnisse als „repressiv“ zu deklarieren¹⁴⁾. Und wer Demokratie erst als erfüllt ansieht, wenn „eine Gleichheit in den materiellen Lebensbedingungen“¹⁵⁾ erreicht ist, wird den Pluralismus „spätkapitalistischer“ Systeme ohne Schwierigkeit als eine Ideologie zur Verschleierung des „Grundwiderspruchs“ zwischen Kapital und Arbeit „entlarven“¹⁶⁾. Mit dem Konzept der „strukturellen Gewalt“¹⁷⁾ ist sodann ein fast beliebig dehnbarer Gewaltbegriff eingeführt worden, der letztlich auch dem Terrorismus zu einer Legitimationsgrundlage verhilft.

Insofern politischer Extremismus über den Demokratiebegriff definiert wird, verhindert dessen Überdehnung und Verwässerung eine klare Abgrenzung gegenüber extremistischen Gruppierungen. Nur so ist es möglich, daß sowohl die Verfechter des „kapitalistischen“ Wirtschaftssystems als auch die Befürworter einer Sozialisierung von Produktionsmitteln — freilich aus unterschiedlicher Warte — antidemokratischer Tendenzen verdächtigt werden. Bei der Grenzziehung gegenüber dem politischen Extremismus bedarf es somit einer Minimaldefinition von Demokratie. Hierzu bietet sich die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte „frei-

¹³⁾ Vgl. K. D. Bracher, Zeit der Ideologien. Eine Geschichte politischen Denkens im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1982, insbes. S. 331—350; M. Hättich, Demokratie und Demokratisierung — Zum Demokratieverständnis der „Neuen Linken“, in: E. K. Scheuch (Hrsg.), Die Wiedertäufer der Wohlstandsgesellschaft. Eine kritische Untersuchung der „Neuen Linken“ und ihrer Dogmen, Köln 1968², S. 150—161.

¹⁴⁾ So die einflußreiche Schrift von H. Marcuse, Repressive Tolerance, in: R. P. Wolff/B. Moore/H. Marcuse, A Critique of Pure Tolerance, Boston 1969², S. 81—123 (Postscript 1968).

¹⁵⁾ Vgl. H.-D. Bamberg, a. a. O. (Anm. 1), S. 14.

¹⁶⁾ Zur Pluralismuskritik von „links“: H. Kremendahl, a. a. O. (Anm. 9), S. 237—409; W. Steffani, a. a. O. (Anm. 8), S. 59—61.

¹⁷⁾ Vgl. J. Galtung, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek 1982. Zur Gewaltdiskussion weiterhin: O. Rammstedt (Hrsg.), Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik, Frankfurt a. M. 1974; K. Röttgers/H. Saner (Hrsg.), Gewalt. Grundlagenprobleme in der Diskussion der Gewaltphänomene, Basel-Stuttgart 1978; W. Salewski/P. Lanz, Die neue Gewalt und wie man ihr begegnet, Locarno-Zürich 1978.

heitliche demokratische Grundordnung" an, wie sie das Bundesverfassungsgericht anlässlich seiner Urteile zum Verbot der SRP 1952 und der KPD 1956 definiert hat:

„So läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“¹⁸⁾

Das Bundesverfassungsgericht sprach sich also einerseits zugunsten eines Minimums fundamentaler Normen und Verfahrensregeln aus, die für alle demokratischen Kräfte verbindlich sein müssen, andererseits hob es die Ablehnung jeglicher Form von „Gewalt- und Willkürherrschaft“ hervor. Allerdings bedürfen die so verankerten Verfahrensweisen teilweise der Interpretation (wie etwa das Prinzip der „Gewaltenteilung“)¹⁹⁾. Dennoch liegt hier eine Beschreibung des demokratischen Minimalkonsenses vor, die eine relativ klare Abgrenzung gegenüber extremistischen Bestrebungen erlaubt.

Parallel zum Totalitarismusmodell wird auch der Extremismusbegriff vielfach abgelehnt, weil er „rechte“ wie „linke“ Ausprägungen unter einen Oberbegriff zusammenfaßt. Aus der Sicht links- oder rechtsextremistischer Kreise ist eine solche Kritik nur konsequent, beanspruchen sie doch selbst gegenüber anderen Richtungen für sich eine höhere Legitimationsgrundlage. Von einem demokratischen Standpunkt aus kann ein derartiger Einwand freilich lebensgefährlich sein, da er die grundlegende historische Erfahrung mit allen diktatorischen Erscheinungsformen mißachtet, daß nicht die erstrebten Ziele, sondern die dazu in Kauf genommenen Mittel den freiheitlichen Charakter politischer Strömungen bestimm-

men²⁰⁾. Den unterdrückten Menschen jenseits des „eisernen Vorhangs“ nützt es wenig, daß ihre Beherrscher vorgeben, das Willkürregime zur Verwirklichung hehrer Menschheitsideale aufrechtzuerhalten. Dennoch ist der Antitotalitarismus der fünfziger Jahre vor dem Hintergrund der Entstalinisierung des Ostblocks und der Studentenbewegung häufig zugunsten eines einseitigen „Antifaschismus“ aufgegeben worden²¹⁾.

Alle Erscheinungsformen des Extremismus wenden sich verdeckt oder offen gegen die freiheitliche Demokratie und bezwecken die Errichtung einer Willkürherrschaft. Der zweifellos feststellbare Unterschied zwischen den emanzipativen Idealen kommunistischer Prägung und den barbarischen Endzielen etwa des Nationalsozialismus sollte jedoch nicht den Blick dafür trüben, daß der Nationalsozialismus seine Massenanziehungskraft nicht zuletzt aus der brisanten Mischung nationalistisch-rassistischer und sozialistischer Elemente gewann²²⁾. Dieses Phänomen stellt das linear gedachte, seit der Französischen Revolution sorgsam gepflegte Rechts-Links-Spektrum nachhaltig in Frage²³⁾ — ein Modell, das überdies politischen Extremismus an den beiden Endpunkten der Skala anordnet, also keine Dimensionierung des extremistischen Sektors vornimmt²⁴⁾. Demgegenüber bedeutet bereits die von Hans Jürgen Eysenck eingeführte zweidimensionale Darstellung des politischen Raumes²⁵⁾ einen wesentlichen Fortschritt, insofern sie implizit eine Dimensionierung des extremistischen wie des demokratischen Spektrums vornimmt, gleichzeitig aber — dies ist die entscheidende Schwäche des Modells — ein Kontinuum zwischen den Polen „autoritär“ und „demokratisch“ unterstellt. Wünschenswert wäre hingegen eine Vorgehensweise, die die klare Grenzziehung zwischen demokratischem und extremisti-

²⁰⁾ Anderer Auffassung: H. Grebing, Linkskradikalismus gleich Rechtsradikalismus. Eine falsche Gleichung, Stuttgart 1971.

²¹⁾ Vgl. H. D. Bracher, a. a. O. (Anm. 13), S. 213–238.

²²⁾ Vgl. ebd., S. 150–169.

²³⁾ Vgl. dazu allgemein: W. G. Gibowski, Die Bedeutung der Links-Rechts-Dimension als Bezugsrahmen für politische Präferenzen, in: PVS 18, (1977), S. 600–626; J. A. Laponce, Left and Right. The Topography of Political Perceptions, Toronto-Buffalo-London 1981; J. B. Müller, Politische Attitüden links und rechts, in: Civitas, 16 (1979), S. 154–170.

²⁴⁾ Statt dessen schlägt Lipset eine Rechts-Links-Dimensionierung des politischen Extremismus parallel zum demokratischen Spektrum vor: S. M. Lipset, Soziologie der Demokratie, Neuwied-Berlin 1962, S. 131–189.

²⁵⁾ Vgl. H. J. Eysenck, The Psychology of Politics (1954), London 1969⁵, S. 111.

¹⁸⁾ BVerfGE 2, 12f.

¹⁹⁾ Vgl. die in Anm. 8 aufgeführten Titel und die darin enthaltenen Hinweise.

schismus-Vokabel ist jedoch vorzuwerfen, daß er eine heuristisch motivierte Definition trifft und dabei die fundamentalen phänomenologischen Gegebenheiten aus den Augen verliert: Denn bei aller Differenziertheit in der Beurteilung von Entstehung, Struktur, Ideologie kommunistischer und „faschistischer“ Regime darf der grundlegende Unterschied zwischen freiheitlicher Demokratie und Diktatur nicht vernachlässigt werden²⁸⁾ — dies zu unterstreichen, ist aber gerade das Verdienst des Totalitarismus-Ansatzes wie auch des Extremismus-Begriffs.

Die Tendenz, wissenschaftliche Begriffe vor allem heuristisch zu definieren, ist eine verständliche Erscheinung empirischer Forschung. Demgegenüber wäre es wünschenswert, beherzigte die wissenschaftliche Terminologie stärker phänomenologische Grundtatsachen. Denn was für Teile der empirischen Faschismusforschung nachweisbar ist, gilt gleichermaßen für die sozialwissenschaftliche Extremismus- bzw. Radikalismus-Forschung. So greifen Franz U. Pappi und Hans D. Klingemann in ihrer bedeutenden empirischen „Radikalismus“-Studie²⁹⁾ zwar die zweidimensionale Darstellungsweise des politischen Raumes von Hans Jürgen Eysenck auf, verbinden das Konzept jedoch mit der heuristischen Unterscheidung zwischen einem wert- und einem normorientierten Demokratiebegriff. Die terminologische Konsequenz: Extremismus soll Extrempositionen der Rechts-Links-Dimension kennzeichnen, d. h. im Sinne des Wert- oder Ziel-Aspektes mit der Befürwortung bzw. Ablehnung einer Erweiterung demokratischer Partizipation korrelieren. Radikalismus bezeichnet nach diesem Konzept lediglich die Ablehnung demokratischer Normen, z. B. das Eintreten für die Anwendung von Gewalt.

Gewiß kann eine solche Differenzierung fruchtbar sein. Es ist allerdings wenig sinnvoll, den Extremismusbegriff derart zu spezifi-

²⁸⁾ Dazu generell K. D. Bracher, *Zeitgeschichtliche Kontroversen. Um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie*, München 1980⁴.

²⁹⁾ Vgl. H. D. Klingemann/F. U. Pappi, *Politischer Radikalismus. Theoretische und methodische Probleme der Radikalismusforschung*, dargestellt am Beispiel einer Studie anlässlich der Landtagswahl 1970 in Hessen, München-Wien 1972. Der Wortgebrauch wurde übernommen bei: *Infratest Wirtschaftsforschung GmbH, Politischer Protest in der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zur sozialempirischen Untersuchung des Extremismus*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1980; siehe auch: M. Kaase/H. D. Klingemann, Art. „Radikalismus“, in: M. Greiffenwäger/S. Greiffenwäger/R. Prätorius (Hrsg.), *Handwörterbuch zur politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland*, Opladen 1981, S. 393—395.

zieren, daß er sich zur umfassenden Bezeichnung antidemokratischer Bestrebungen nicht mehr eignet. Solche Definitionen führen zur Begriffsverwirrung. Die sozialwissenschaftliche Forschung hätte sich zweckmäßigerweise am bereits vorhandenen juristischen Sprachgebrauch³⁰⁾ orientieren können. Die Unterschiede zwischen juristischer und sozialwissenschaftlicher Begriffsbildung sind konstruiert und entbehren jeder Grundlage. Zudem hatten zahlreiche Autoren den Radikalismusbegriff im Laufe der frühen siebziger Jahre mit Recht aufgegeben und durch die — semantisch zwar auch nicht völlig unproblematische³¹⁾, aber insgesamt doch unverfänglichere — Extremismusvokabel ersetzt. Schließlich sollte unter keinen Umständen der Eindruck erweckt werden, die Identifikation von Radikalismus und Verfassungsfeindlichkeit diene der Unterdrückung durchaus fruchtbarer Radikalität. „Radikale“, an die Wurzeln gehende Denkansätze und Lösungsstrategien sind nicht per se antidemokratisch, sondern vielfach gerade das „Salz in der Suppe“ politischer Auseinandersetzungen. Vor diesem Hintergrund gab etwa der Sozialwissenschaftler Erwin K. Scheuch seine frühere Terminologie preis und paßte sie dem gewandelten Sprachgebrauch an³²⁾. Im angelsächsischen und romanischen³³⁾, aber auch im deutschen Sprachraum³⁴⁾ blickt „Radikalismus“ auf eine ehrwürdige Begriffsgeschichte zurück und speist sich insbesondere aus frühliberalen und rationalistischen Traditionen.

³⁰⁾ Vgl. etwa: W. Maihofer, *Politische Kriminalität*, in: M. Funke (Hrsg.), *Extremismus im demokratischen Rechtsstaat. Ausgewählte Texte und Materialien zur aktuellen Diskussion*, Bonn 1978, S. 327 bis 334.

³¹⁾ Vgl. M. Funke, *Extremismus und offene Gesellschaft — Anmerkungen zur Gefährdung und Selbstgefährdung des demokratischen Rechtsstaates*, in: ebd., S. 15—46.

³²⁾ Vgl. noch: E. K. Scheuch, *Theorie des Rechtsradikalismus in westlichen Industriegesellschaften*, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, 12 (1967), S. 11—29; später ders., *Die NPD als rechtsextreme Partei*, in: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, 15 (1970), S. 321—333; ders., *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik*, in: R. Löwenthal/H.-P. Schwarz (Hrsg.), *Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland — eine Bilanz*, Stuttgart 1974², S. 433—469, insbes. S. 462f.

³³⁾ Vgl. J. Cropsey, *Radicalism and its Roots*, in: *Public Policy*, 18 (1970), S. 301—319; G. Lagneau, „Radicalism“, „Radicalisme“. *Essai d'identification des idéologies radicales*, in: *L'Année Sociologique*, 22 (1972), S. 129—152; N. Rotenstreich, *On Radicalism*, in: *Philosophy of the Social Sciences*, 4 (1974), S. 169—182.

³⁴⁾ Vgl. K. Gerteis, *Radikalismus in Deutschland vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, in: *Trierer Beiträge*, 11 (1982), S. 30—38; A. Meusel, *Der Radikalismus*, in: *Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie*, 4/5 (1924/26), S. 44—68.

1. Distanzierung vom politischen Extremismus

Die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland sind sich in der Ablehnung des politischen Extremismus jeglicher Couleur einig. Immer wieder wird betont, wie wichtig es sei, ihm Paroli zu bieten. Trotz allem springen einige Nuancen ins Auge. Unter diesem Gesichtspunkt interessant sind die Vorbemerkungen zu den Verfassungsschutzberichten des Bundes. Im Verfassungsschutzbericht von 1980 schreibt der damalige Bundesinnenminister Baum: „Der Rechtsstaat muß sich selbst treu bleiben. Die Bundesregierung setzt daher auch gegenüber den Gegnern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in erster Linie auf die Überzeugungskraft politischer Auseinandersetzung. Diese Grundentscheidung erfordert es, extremistische Bestrebungen solange nicht zu verbieten, wie sie nicht die freiheitliche Ordnung selbst gefährden. Eine solche Toleranz verlangt aber, daß diese Bestrebungen beobachtet werden, um festzustellen, wann die Grenze überschritten ist, von der ab sie zu einer ernststen Gefahr werden.“³⁵⁾ Im Verfassungsschutzbericht von 1982 heißt die entsprechende Passage bei Bundesinnenminister Zimmermann: „Die Bundesregierung setzt auch gegenüber den Gegnern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in erster Linie auf die Überzeugungskraft politischer Auseinandersetzung. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes — basierend auf den Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus wie denen von Weimar — eine streitbare und abwehrbereite Demokratie ist und nach dem Willen der Verfassung sein soll. Die Bundesregierung wird daher nicht zögern, überall, wo sich dies als erforderlich erweisen sollte, von dem Instrumentarium Gebrauch zu machen, das das Grundgesetz gegen die Gegner der Demokratie zur Verfügung stellt.“³⁶⁾

Es ergibt sich eine gewisse Verlagerung der Prioritäten: Die sozialliberale Regierung hat den Schwerpunkt eindeutig auf eine politische Bekämpfung des Extremismus gelegt, für die christlich-liberale Regierung hingegen nimmt der Einsatz staatlicher Zwangsmittel

eine gleichgewichtige Bedeutung ein. Eine solche Unterschiedlichkeit der Standpunkte ist legitim, denn in einer pluralistischen Demokratie muß auch die Frage zur Disposition stehen, auf welche Art und Weise der politische Extremismus zu bekämpfen ist. Hingegen gibt es eine Reihe von Gesichtspunkten, die der Erörterung bedürfen. Hierbei geht es nicht um Entgleisungen einzelner Politiker, sondern um weitverbreitete Mißstände, die der „Solidarität der Demokraten“ Hohn sprechen.

2. Verteufelung des demokratischen Gegners

Obwohl alle demokratischen Parteien immer wieder hervorheben, daß es eine Gemeinsamkeit der Demokraten geben müsse, nehmen sie es damit nicht so genau. Als Beleg dafür mag der Wahlkampf dienen. Die großen Parteien kultivieren insbesondere vor der Wahl häufig ein Verhalten, das dem (wohlfeilen) Wort vom mündigen Bürger nicht Rechnung trägt. So meinte beispielsweise die SPD im Bundestagswahlkampf 1980 rabulistisch, die CDU/CSU sei wohl „friedenswillig“, aber nicht „friedensfähig“, und die CDU/CSU unterstellte einem Teil der SPD, es gäbe dort eine „Moskau-Fraktion“. Daß solche Entgleisungen keineswegs nur typisch für jene Bundestagswahl waren, belegt Werner Wolf, indem er Parolen der CDU/CSU und der SPD von 1957 ins Gedächtnis ruft. Die CDU/CSU suggerierte einen innenpolitischen Zusammenhang zum ungarischen Volksaufstand im Jahre 1956: „Denkt an Ungarn: Seid wachsam!“ Und die SPD „argumentierte“ bei derselben Wahl: „In Nürnberg proklamierte Hitler die NSDAP zur Monopolpartei. In zwölf Jahren ruinierte Hitler Deutschland. Gebt Adenauer keine zwölf Jahre Zeit!“³⁷⁾ Der Autor schlußfolgert: „Den Wahlausgang zu einer Überlebensfrage zu stilisieren, lag durchaus in der Tradition der vorangegangenen Bundestagswahlkämpfe von 1949 und 1953“³⁸⁾.

Wolf nimmt dabei eine eigentümlich lavierende Position ein. Er hält den Wahlkampf in der Bundesrepublik, so wie er geführt wird, im Prinzip für richtig und wendet sich gegen die „Tugendwächter“ von Presse und Funk, die einen „argumentativen“ Wahlkampf fordern. Grundsätzlich ist ihm darin beizupflichten,

³⁵⁾ Bundesministerium des Innern (Hrsg.), betrifft: Verfassungsschutz '80, Bonn 1981, S. 5f.

³⁶⁾ Bundesministerium des Innern (Hrsg.), betrifft: Verfassungsschutz '82, Bonn 1983, S. 7.

³⁷⁾ Vgl. W. Wolf, Der Wahlkampf, Köln 1980, S. 219.

³⁸⁾ Ebd.

wenn er die moralinsauren Äußerungen weiter Teile der Öffentlichkeit zum Wahlkampf für übertrieben hält, doch ist vor einer Verabsolutierung à la Wolf zu warnen: „Pauschalierung und Emotionalisierung sind daher unersetzbare Mittel, um die Barriere der Interessenlosigkeit zu übersteigen. Die Wähler wollen nicht zwischen langwierigen Sachprogrammen, sondern zwischen schnell erfassbaren ‚Botschaften‘ wählen.“³⁹⁾ Abgesehen davon, daß die Parteien auch eine Erziehungs- und Willensbildungsfunktion haben — beruhen denn die „schnell erfassbaren ‚Botschaften‘“ wirklich auf treffenden Vereinfachungen? Für die (von Wolf zitierten) Beispiele läßt sich das wohl kaum sagen. Vor allem aber macht der Autor es sich zu leicht, die Vorbehalte gegen die emotionalen, irrationalen und aggressiven Elemente des Wahlkampfes auf die notorische Konfliktfeindlichkeit in Deutschland zurückzuführen. Denn tatsächlich geht es hier ja nicht um den rationalen Austrag von Konflikten, sondern eher um das Schüren von Vorurteilen.

Jedenfalls wird es dem politischen Extremismus zu leicht gemacht mit dem Argument, das Volksparteiensystem sei lediglich eine „plurale Fassung einer Einheitspartei“⁴⁰⁾. Hinweise auf Parallelen zwischen „Pepsi und Coca Cola“ einerseits und den großen Parteien andererseits gehören zum Standardrepertoire der Kritik⁴¹⁾.

In dem Maße, wie die Parteien Unterschiede gegenüber ihren Kontrahenten aufbauschen, spielen sie Gemeinsamkeiten herunter. Dadurch werden die tatsächlichen Differenzen zwischen den Parteien verstellt. Kritikwürdig ist daher diese „Polarisierung ohne Substanz, die oft marginale Differenzen so dramatisiert, als ob die Existenz des demokratischen Staates in Gefahr wäre, und den Umgang der Parteien miteinander durch emotionale Hektik und persönliche Verunglimpfung verbittert.“⁴²⁾ Das von Löwenthal gar nicht einmal auf den Wahlkampf gemünzte, hier aber erst recht ins Schwarze zielende Diktum weist auf einen Strukturdefekt hin.

³⁹⁾ Ebd., S. 186.

⁴⁰⁾ So J. Agnoli, Die Transformation der Demokratie, Frankfurt a. M. 1968, S. 40.

⁴¹⁾ Vgl. statt vieler U. Schmiederer/H. Becker-Panitz, Pepsi- oder Coca Cola?, in: Links, (1976) 6, S. 22. Auch die im Januar 1982 verbotene rechtsextreme „Volkssozialistische Bewegung/Partei der Arbeit“ schrieb in einem ihrer Pamphlete: „Der Unterschied zwischen SPD/FDP und CDU/CSU ist genau so groß wie zwischen Coca- und Pepsi-Cola. Inhalt ist gleich, nur die Flaschen ändern sich.“ Zit. nach D. Strothmann, Die tiefen Wurzeln, in: Die Zeit vom 5. Februar 1982.

⁴²⁾ R. Löwenthal, Stabilität ohne Sicherheit, in: Der Monat, 30 (1978) 271, S. 77.

Muß es denn, so Helmut Schmidt, beim „rhetorischen Bürgerkrieg“⁴³⁾ bleiben? Vernarben die Wunden wirklich nach dem Wahlkampf? Bringen nicht auch die zur „Anstachelung“ der eigenen Klientel inszenierten Verbalinjurien Einseitigkeiten, Intransigenz, Feindschaft und Haß hervor? Wie werden die Parteien erst bei zunehmendem Konfliktstoff reagieren? Thomas Ellwein jedenfalls kommt aufgrund des Wahlkampfes im Jahre 1976 und des von der CDU/CSU propagierten Slogans „Freiheit statt Sozialismus“ zum Ergebnis, „daß diese Art der Auseinandersetzung mit dem Wahltag nicht beendet sein kann. Damit ist die bisherige Grundlage der Politik in der Bundesrepublik zerstört... Man muß deshalb wohl davon ausgehen, daß das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland zukünftig noch eine Zeitlang formal funktioniert. Belastungsfähig ist es nicht mehr, weil nicht mehr vom Konsens der Demokraten getragen. Anhänger des demokratischen Sozialismus müssen, wenn sie derart als Feind behandelt werden, ihrerseits fragen, ob der Feind drüben noch auf dem Boden des Grundgesetzes steht. Ist einmal der politische Gegner zum politischen Feind geworden, erscheint der Weg zurück kaum begehbar. Die Bundesrepublik stand damit schon vor dem Wahltag am Beginn des zweiten Teils ihrer Geschichte. Im ersten Teil war es ihr gelungen, die Schatten von Weimar zu bannen; im zweiten Teil wurden und werden sie wieder beschworen. Dies ist keine politische Feststellung, sondern Ergebnis wissenschaftlicher Analyse.“⁴⁴⁾

Ellweins apokalyptisch „durchtränkte“ Auffassung ist natürlich keineswegs ein Ausfluß „wissenschaftlicher Analyse“, sondern eine abwegige „politische Feststellung“. Aber da selbst er diesen Parolen aufsitzt, entfalten sie offenbar eine Eigendynamik und konterkarieren Wolfs Annahme, die „Konfrontation (werde) nach dem Wahltag schlagartig abgebaut“⁴⁵⁾. Es ist also weder angängig, Wahlkampfparolen als „bare Münze“ zu nehmen (für diese Position steht Ellwein), noch sie als vorübergehende „Falschmünzerei“ herunterzuspielen (so aber Wolf).

Die systematische Verteufelung des demokratischen Gegners, wie sie hier für den Wahlkampf beispielhaft gezeigt worden ist, kann letztlich zu einem Alleinvertretungsanspruch auf das „richtige“ Verfassungsverständnis

⁴³⁾ Zit. nach G. Wewer, Zur Problematik von Wahlkampfabkommen: Das Beispiel der Vereinbarungen vom 19. März 1980, in: ZParl, 11 (1980), S. 271.

⁴⁴⁾ Th. Ellwein, Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1977⁴, S. 198 (Herunterhebungen von Ellwein).

⁴⁵⁾ Wolf, a. a. O. (Anm. 37), S. 227 f.

nis führen. Davon legt zum Teil ausgerechnet die „Verfassungsdebatte“⁴⁶⁾ des Deutschen Bundestages vom Februar 1974 Zeugnis ab. Diese Debatte⁴⁷⁾, die das innerhalb bestimmter Grenzen unterschiedliche Verfassungsverständnis hätte aufzeigen können, artete partiell zu einer der Materie völlig unangemessenen und unnötigen Polarisierung aus. Da erklärte Alfred Dregger, eine Aussage des Godesberger Programms sei „antipluralistisch, antidemokratisch und im Grunde totalitär“⁴⁸⁾, und Helga Schuchardt meinte, die Union sehe „das Grundgesetz offenbar als ein Ermächtigungsgesetz“ an, weil im Entschließungsantrag der Union „im wesentlichen von Verboten und Sanktionen die Rede“⁴⁹⁾ sei. Tragen derartige Betrachtungsweisen wirklich auch nur einen Deut zur Erhellung der Problematik bei? Tatsächlich verharmlosen sie implizit den Extremismus.

3. Gegenseitiges Hoch- und Herunterspielen des Extremismus

Die politische „Einäugigkeit“ ist unter Demokraten weitverbreitet. Um ein Beispiel zu präsentieren: Die SPD/FDP-Koalition verschärfte die Gesetzgebung gegenüber dem Rechtsextremismus. So ist etwa die Verbreitung nationalsozialistischen Schrifttums, beispielsweise Hitlers „Mein Kampf“, ebenso unter Strafe gestellt worden wie der Import von Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen. Das in rechtsextremen Kreisen beliebte Wort von der „Auschwitz-Lüge“ wird seit Anfang der achtziger Jahre von Amts wegen verfolgt. Andererseits haben SPD und FDP die erst im Jahre 1976 ins Strafgesetzbuch eingeführten Paragraphen 88a (verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten) und 130a (Anleitung zu solchen Straftaten) wieder aufgehoben⁵⁰⁾. Dies ist ebensowenig konsequent wie die Haltung der CDU/CSU, die beim Linkster-

rorismus für härteste Maßnahmen plädierte⁵¹⁾, den Rechtsterrorismus jedoch herunterzuspielen versucht⁵²⁾.

Repräsentanten der „rechten Mitte“ müßten das größte Interesse daran haben, sich besonders nachhaltig von Formen des Rechtsextremismus zu distanzieren. Und für das „linke“ Spektrum gilt dies umgekehrt ebenso. Denn dadurch erhöhte sich die Glaubwürdigkeit der Demokraten jeglicher Couleur. Da dies aber nicht immer so ist⁵³⁾, kann das Gerede von der Affinität demokratischer Kräfte zu Extremisten auf fruchtbaren Boden fallen, zumal es partielle Kontaktebenen (im „linken“ Bereich mehr als im „rechten“) zwischen demokratischen und extremistischen Richtungen gibt.

Was hier für einzelne Vertreter politischer Parteien, einzelne Hochschul-, Jugend- und andere Verbände angedeutet wird, gilt in einem noch viel stärkeren Maße für die öffentliche Meinung und die Wissenschaft. Untersucht man die Literatur zum Links- und Rechtsextremismus, so fällt der Sachverhalt auf, daß sich mit dem Linksextremismus überwiegend Autoren beschäftigen, die im politischen Spektrum „rechts“ angesiedelt sind. Und die Mehrzahl der Publizisten, die auf den Rechtsextremismus eingehen, weist einen deutlich „linken“ Bias auf⁵⁴⁾. Dies erschwert eine angemessene Einordnung extremistischer Phänomene.

4. Überzogenheit der Kritik

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Meinungen darüber weit auseinandergehen, wie die Demokratie sich des politischen Extremismus zu erwehren hat. Erstaunlicherweise attackieren manche demokratischen Kräfte den freiheitlichen Verfassungsstaat in so übersteigerter Form, daß der Eindruck entsteht, die Notwendigkeit der Verteidigung

⁴⁶⁾ Vgl. Stenographische Berichte der Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 79. Sitzung vom 14. Februar 1974, und 80. Sitzung vom 15. Februar 1974, S. 5002—5109, 5139—5205.

⁴⁷⁾ Vgl. hierzu: E. Benda, Abschließende Äußerungen, in: ders./W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin—New York 1983, S. 1333 bis 1338; H. Vorländer, Verfassung und Konsens. Der Streit um die Verfassung in der Grundlagen- und Grundgesetz-Diskussion der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1981, S. 111—136; W. Horn, Verfassung als Parteiprogramm? Anmerkungen zur Kontroverse um das Grundgesetz nach 25 Jahren, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51—52/74, S. 3—16.

⁴⁸⁾ A. Dregger, a. a. O. (Anm. 46), S. 5005.

⁴⁹⁾ H. Schuchardt, a. a. O. (Anm. 46), S. 5102.

⁵⁰⁾ Vgl. für Einzelheiten: Stenographische Berichte der Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages, 9. Wahlperiode, 21. Sitzung vom 12. Februar 1981, S. 890—900.

⁵¹⁾ Vgl. Die Anti-Terror-Debatten im Parlament. Protokolle 1974—1978, zusammengestellt und kommentiert von H. Vinke und G. Witt, Reinbek/Hamburg 1978.

⁵²⁾ Vgl. H. Vinke, Mit zweierlei Maß. Die deutschen Reaktionen auf den Terror von rechts. Eine Dokumentation, Reinbek 1981. Allerdings ist die Kommentierung und Zusammenstellung nicht frei von Einseitigkeiten. Weiterhin: Th. Wittke, Mit zweierlei Maß? Über Ursachen und Ausprägungen unterschiedlicher Reaktionsmuster auf den Terrorismus von links und rechts in der Bundesrepublik, in: Liberal, 24 (1982), S. 187—197.

⁵³⁾ Freilich sind rühmliche Ausnahmen zu verzeichnen. Vgl. etwa O. K. Flechtheim/W. Rudzio/F. Vilmar/M. Wilke, Der Marsch der DKP durch die Institutionen. Sowjetmarxistische Einflußstrategien und Ideologien, Frankfurt a. M. 1980.

⁵⁴⁾ Vgl. U. Backes/E. Jesse, Totalitarismus — Extremismus — Terrorismus. Ein Literaturführer, Opladen i. E.

werde nicht mehr als rechtens angesehen. Vielen Argumenten zur streitbaren Demokratie, zum Datenschutz, zur Volkszählung und zum fälschungssicheren Personalausweis wohnt kein rationaler Kern inne. Im richtigen Bestreben, vor illiberalen Tendenzen in unserer Gesellschaft zu warnen, schießen Kritiker oft weit übers Ziel hinaus und machen ihr Anliegen dadurch unglaubwürdig.

Im folgenden soll diese These illustriert werden. Die „Humanistische Union“, eine demokratische Organisation, die sich besonders der Einhaltung der Grundrechte verpflichtet weiß, hat im Oktober 1981 der Öffentlichkeit ein Memorandum über „Die (un)heimliche Staatsgewalt“⁵⁵⁾ vorgelegt. Sie „will mit der Vorlage dieses Memorandums das Bewußtsein derjenigen schärfen, die den Rechtsstaat für die Basis und Norm unseres Zusammenlebens halten“⁵⁶⁾. Das Memorandum befaßt sich mit dem Verfassungsschutz und berücksichtigt dessen Aufgaben, Befugnisse, die Amtshilfe, die Kontrolle, den Rechts- und Datenschutz, Auskunftsanspruch sowie die Verfassungsschutzberichte. Es strotzt von Fehlern, Unterstellungen, Ungereimtheiten, Nachlässigkeiten, Halbwahrheiten und Verzeichnungen.

Das Memorandum berichtet eingangs vom römischen Kaiser Trajan, der es abgelehnt habe, anonym vorgelegte Listen bei Anklagen (gegen Christen) zu verwenden. Die Autoren folgern: „Was dem absoluten Herrscher vor fast 2000 Jahren unwürdig schien, daran nimmt von den demokratischen Politikern unserer Tage nur noch eine Minderheit Anstoß — daß Verfassungsschützer weitgehend unkontrolliert Millionen von Bürgern nachspüren, deren Ausübung von Grundrechten mit dem Stigma der Staatsabträglichkeit millionenfach in Computern speichern und als Zeugen vom Hörensagen — quasi anonym — nicht überprüfbare Informationen in Gerichtsverfahren einbringen... (Der Verfassungsschutz) entwickelte... sich zu einem geheimen Nachrichten- und Staatssicherheitsdienst, der tendenziell versucht, jedes politisch abweichenden Gedankens habhaft zu werden.“⁵⁷⁾

Die Behauptungen der Humanistischen Union sind grotesk: Einfach unrichtig ist, daß Millionen von Bürgern, die ihre Grundrechte wahrnehmen, nachgespürt wird. Es geht um

⁵⁵⁾ Es ist abgedruckt unter dem Titel „Die (un)heimliche Staatsgewalt. Thesen und Forderungen zur Reform des Verfassungsschutzes mit einem begründeten Memorandum“, vorgelegt von der Humanistischen Union, in: Vorgänge, 21 (1982) 55, S. 75 bis 113.

⁵⁶⁾ Ebd., S. 79.

⁵⁷⁾ Ebd., S. 80.

die „Verfassungsfeindlichkeit“, nicht um die „Staatsabträglichkeit“ (wie in einem Obrigkeitsstaat) und schon gar nicht um die Erfassung „politisch abweichender Gedanken“ (wie in einem totalitären System). Wo leben die Autoren denn, wenn sie von einem „Staatssicherheitsdienst“ reden? In dem Memorandum wird unter anderem behauptet, der Verfassungsschutz verschaffe sich „Auskünfte über das Leseverhalten bei öffentlichen Bibliotheken“⁵⁸⁾. Obwohl die Autoren laut Vorbemerkung auch Gespräche mit dem (damaligen) Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Professor Bull, geführt haben, ignorieren sie die Feststellung im Bericht des Datenschutzbeauftragten, wonach der Verdacht, Verfassungsschutzbehörden kontrollierten den Ausleihverkehr, sich als nicht stichhaltig erwiesen hat⁵⁹⁾. Beispiele für derartige Einseitigkeiten ließen sich viele aufzählen. Die „Humanistische Union“ hat der Verteidigung des Rechtsstaates einen Bärendienst erwiesen. Von den Verdrehungen profitieren nur extremistische Kreise, die die „Fakten“ weidlich ausschlachten. Gewiß, vor Beifall von der falschen Seite kann man sich nicht immer schützen, aber wer solche und andere Polemiken verbreitet, unterminiert das Rechtsbewußtsein. Tatsächliche Mißstände werden auf diese Weise erst recht nicht aufgedeckt. Die maßstablose Kritik führt zu einer Verwischung der Grenze zwischen Demokratie und Extremismus. Die Konsequenz liegt auf der Hand: Die Demokratie wird verteufelt, der tatsächliche Extremismus indirekt bagatellisiert⁶⁰⁾.

⁵⁸⁾ Ebd., S. 83.

⁵⁹⁾ Vgl. Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages (Hrsg.), Datenschutz. Erster Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Bonn 1979, S. 74.

⁶⁰⁾ Was hier an einem Beispiel von „links“ dargelegt worden ist, hätte auch an einem von „rechts“ gezeigt werden können; vgl. etwa die Sammlung von Aufsätzen aus der Zeitschrift „Criticon“ A. Schrenck-Notzing/A. Mohler (Hrsg.), Deutsche Identität, Krefeld 1982. So beschränkt sich Kurt Heißig („Der Zeitgeist sucht nach Opfern“, S. 104 bis 124) nicht auf eine Kritik der umstrittenen „Sinus“-Studie, wonach 13 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Bundesrepublik ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild haben sollen, sondern attackiert Martin Greiffenhagen, der das aufbereitete Material zur Verwendung empfiehlt, ohne daß gründliche psychologische und soziologische Kenntnisse erforderlich sind. Laut Heißig sei damit „der Gedanke einer unausgewogenen und damit letztlich totalitären Erziehung nicht mehr weit“ (ebd., S. 124), obwohl Greiffenhagen eigens vor Fehlinterpretationen warnt, „damit nicht das gesamte rechte politische Spektrum in den Verdacht des Rechtsextremismus gerät“. So M. Greiffenhagen, Vorwort, in: „Wir sollten wieder einen Führer haben...“. Die SINUS-Studie über rechtsextremistische Einstellungen bei den Deutschen, Reinbek 1981, S. 13.

1. Lippenbekenntnis für die Demokratie

Die Berufung auf den „Volkswillen“ oder das „Gemeinwohl“ ist in unseren Tagen eine politische Selbstverständlichkeit und Notwendigkeit, die auch von extremistischen Kräften geteilt wird. Entsprechend gibt es keine noch so militante Gruppierung, die nicht auch die Demokratieokabel in ihrem Begriffsarsenal führen würde — selbst Nationalsozialisten verwendeten den Begriff zuweilen in ihrem Sinne⁶¹⁾. Freilich stellen manche Gruppierungen ihre Ziele unumwundener dar als andere. So machen die K-Gruppen keinen Hehl daraus, daß sie „die kapitalistische Ausbeuterordnung“, in der gewaltsamen sozialistischen Revolution⁶²⁾ zu beseitigen gedenken. Und Neonazis bekennen offen, sie erstrebten eine neue „Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland“⁶³⁾.

Zurückhaltender sind allerdings die Äußerungen aus dem orthodox-kommunistischen Lager ebenso wie die Bekundungen der NPD und sich selbst — euphemistisch — „national-freiheitlich“ titulierender Organisationen. Die DKP beispielsweise gibt sich betont verfassungstreu, bezichtigt hingegen die „etablierten“ Parteien des Verfassungsbruchs: „Die DKP wirkt auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie bekennt sich zu seinen demokratischen Prinzipien. Sie verteidigt es entschieden gegen alle Anschläge der Reaktion. Entsprechend seinem Auftrag wirkt sie aktiv bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“⁶⁴⁾ Gewiß verkündet die DKP ihre revolutionären Absichten und meidet expressis verbis ein Bekenntnis zum Verfassungskern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Aber sie hütet sich vor allzu deutlichen Äußerungen zur Gewaltfrage und betont bei aller Treue zur KPdSU — neuerdings verstärkt — ihre nationale Verantwortung⁶⁵⁾. Wie der beachtliche

Einfluß orthodoxer Organisationen auf Teile der Friedensbewegung zeigt⁶⁶⁾, ist dieser Taktik ein gewisser Erfolg beschieden, der sich erfahrungsgemäß allerdings kaum in Wählerstimmen ummünzen lassen wird.

Noch moderater tönt es seitens der NPD in puncto Verfassungstreue: „Die NPD bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, weil diese Grundordnung ein Höchstmaß persönlicher Freiheit gewährt und soviel Ordnung setzt, wie notwendig ist. Der freiheitlich-demokratische Staat muß ein Rechtsstaat sein. Die Unabhängigkeit der gesetzgebenden, ausführenden und rechtsprechenden Gewalt voneinander muß gesichert sein. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit müssen übereinstimmen.“⁶⁷⁾ Und Gerhard Frey, Herausgeber eines in 100 000er-Auflage erscheinenden Blattes, das die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verniedlicht und ungeschminkt Ausländer-Hetze betreibt⁶⁸⁾, erklärt: „Die deutsche Rechte ... ist bedingungslos verfassungstreu.“⁶⁹⁾ Jedoch machen sich die „national-freiheitlichen“ Organisationen durch derartige Lippenbekenntnisse nicht glaubwürdiger. Auch verschiedenen Ausländerkampagnen, die entsprechende Stimmungen in der Bevölkerung ausnutzen möchten, war bisher nicht der erhoffte Erfolg beschieden⁷⁰⁾. Bedenklich ist die Tatsache, daß ähnliche Ressentiments

⁶¹⁾ Vgl.: Die Friedensbewegung plant die Blockade des Hamburger Hafens, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 23. 8. 1983, S. 4; Die Unfriedlichen in der Friedensbewegung, in: FAZ vom 25. 8. 1983, S. 4; Die DKP — Manager der Friedensbewegung, in: FAZ vom 31. 8. 1983, S. 4. Aufruf der „kommunistischen Parteien auf deutschem Boden“, in: FAZ vom 28. 9. 1983, S. 4. Besonders auch: R. Bahro, Die DKP in der Friedensbewegung und das Elend des Minimalkonsens, in: taz vom 19. 10. 1982, S. 9; ders., Wahnsinn mit Methode. Über die Logik der Blockkonfrontation. Die Friedensbewegung, die Sowjetunion und die DKP, Berlin 1982, S. 96—143.

⁶²⁾ Programm der NPD, Düsseldorf Programm — Neufassung 1973, S. 6f.

⁶³⁾ Die entsprechenden Belege bei P. Dudek/H.-G. Jaschke, Die Deutsche National-Zeitung. Inhalt, Geschichte, Aktionen, München 1981, insbes. S. 58 bis 77, 98—124.

⁶⁴⁾ Bundesministerium des Innern, a. a. O. (Anm. 36), S. 119.

⁶⁵⁾ Die „Aktion Ausländerrückführung“ beispielsweise erzielte bei der hessischen Landtagswahl im September 1983 nur magere Erfolge: das beste Ergebnis im Wahlkreis Fulda mit 0,4%, das schlechteste im Wahlkreis Frankfurt IV mit 0,2% oder 124 Stimmen (nach: FAZ vom 27. 9. 1983, S. 5). Vgl. auch: G. Deckert, Ausländerstopp. Handbuch gegen Überfremdung, Kiel 1981.

⁶¹⁾ Vgl. nur: Adolf Hitler in einer Geheimrede auf der „Ordensburg“ Sonthofen vor dem „Politischen Führernachwuchs“ am 23. November 1937, in: H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, Stuttgart 1981, S. 488f.

⁶²⁾ Vgl. Programm der Kommunistischen Partei Deutschlands (Marxisten-Leninisten), (Stand: 6. Januar 1983).

⁶³⁾ So M. Kühnen in einer Rede am 22. April 1978, abgedruckt bei: K.-K. Rabe (Hrsg.), Rechtsextreme Jugendliche. Gespräche mit Verführern und Verführten, Bornheim-Merten 1980, S. 147.

⁶⁴⁾ Programm der Deutschen Kommunistischen Partei, hrsg. vom Parteivorstand der Deutschen Kommunistischen Partei, Düsseldorf 1978, S. 6.

⁶⁵⁾ Vgl. Bundesministerium des Innern, a. a. O. (Anm. 36), S. 29

sich inzwischen offenbar einer gewissen Salfähigkeit erfreuen — wie das „Heidelberger Manifest“ beweist, das von einer Gruppe deutscher Professoren veröffentlicht worden ist⁷¹).

Die „Zurückhaltung“ vieler extremistischer Gruppierungen hat insbesondere zwei Gründe: Sie ist einerseits eine Reaktion auf das Damoklesschwert des Organisationsverbots, andererseits verspricht angesichts der politischen Stabilität nur eine demokratische Mikry bei breiteren Wählerschichten Erfolg.

2. „Faschismus“- und „Kommunismus“-Vorwurf

Im extremistischen Lager ist immer wieder das Phänomen zu beobachten, daß extremistische Gruppierungen häufig der eigenen Position entgegengesetzte politische Richtungen miteinander in Zusammenhang bringen, obwohl es sich dabei sowohl um demokratische als auch extremistische Gruppen handelt. So wird von kommunistischer Seite oft eine Verbindung rechtsextremer mit konservativen, vom organisierten Rechtsextremismus nicht selten ein Bündnis linksextremer mit demokratisch-sozialistischen Kräften unterstellt. Sicherlich existieren personelle Kontakte zwischen diesen Bereichen, und demokratische Politiker lassen in der Wahl ihrer Gesprächspartner zuweilen das nötige Augenmaß für die Grenze des demokratisch noch Schicklichen vermissen. Aber dieses Faktum allein erklärt noch nicht die Vorliebe extremistischer Organisationen für die „Enthüllung“ derartiger Verbindungen.

Weniger wahrscheinlich ist, wie vermutet werden könnte, daß hier besondere taktische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Verdächtigungen dieser Art können wohl kaum einen Keil zwischen demokratische Parteien treiben. Und selbst wenn aus extremistischer Sicht eine moralische Disqualifizierung mit dem Nachweis solcher Kontakte verbunden sein sollte, darf nicht erwartet werden, daß dies auch im demokratischen Lager zum Anlaß genommen würde, sich von einer Partei zu distanzieren und/oder eine bestehende Zusammenarbeit aufzukündigen. Stichhaltiger ist die Annahme, es handle sich hier um ein Phänomen, das aus der besonderen extremistischen Perspektive resultiert. Denn naturge-

⁷¹) Vgl. dazu W. Elfferding, Notiz zum Diskurs des „Heidelberger Manifest“, in: *Das Argument*, 25 (1983), 138, S. 254—260; H. Kühnert, Rassistische Klänge. Was sich deutsche Professoren bei der Unterschrift unter das „Heidelberger Manifest“ dachten, in: *Die Zeit* vom 5. 2. 1982, S. 61 (Abdruck des „Manifestes“ anbei).

mäß sieht der Extremist nicht die „Demarkationslinie“ zwischen Demokratie und Extremismus als entscheidend an, sondern — je nach dem Dogmatismusgrad der jeweiligen Gruppierung — die Grenze zwischen den in seinen Augen noch tolerierbaren Positionen und gegensätzlichen politischen Richtungen. Aufgrund des hohen Maßes an ideologischem Dogmatismus können zwischen ideologisch eng verwandten Organisationen bereits unüberbrückbare Konflikte auftreten (man denke etwa an die K-Gruppen). Entsprechend werden die im nicht tolerierbaren Bereich perzipierten Gegensätze relativiert — auch dies erklärt beispielsweise die Etikettierung der Weimarer Sozialdemokratie als „sozialfaschistisch“. Aus diesem Zusammenhang heraus wird aber ebenfalls plausibler, wie es zu derart pauschalen Paktier-Vorwürfen kommen kann. Ein weiteres Erklärungsmoment stellen die für extremistische Denkansätze typischen Verschwörungstheorien dar. Sie sind gleichzeitig ein Indiz für die mangelnde Fähigkeit, komplexe, differenzierte Zusammenhänge wirklichkeitsnah und systematisch zu analysieren. Statt dessen muß nicht selten das Klischee von der Weltverschwörung finsterner Mächte, „der Kapitalisten“, „des Bolschewismus“, „der Juden“ herhalten. Folglich werden real existierende Verbindungen einzelner Politiker und Organisationen zu einem gigantischen Verschwörungskartell aufgebauscht.

Der seit den zwanziger Jahren von den Moskau-Kommunisten gebrauchte, pauschalisierende Faschismusbegriff⁷²) ist daher nicht nur eine Kampf-, sondern gleichermaßen eine Erklärungsformel. Für den orthodoxen Kommunismus ist „Faschismus“ seit Georgi Dimitroff die „offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“⁷³). Dieser Faschismusbegriff findet zwar Anwendung auf so unterschiedliche Regime wie das nationalsozialistische System, das Spanien Francos und das Portugal Salazars, in erweiterter Form („faschistoid“) auch auf die lateinamerikanischen Diktaturen: „bürgerliche“ demokratische Parteien werden mit dieser Formel aber nicht erfaßt⁷⁴). Nichts-

⁷²) Vgl. W. Alff, *Der Begriff Faschismus*, in: ders., *Der Begriff Faschismus und andere Aufsätze zur Zeitgeschichte*, Frankfurt a. M. 1971, S. 14—50; siehe insbes. E. Nolte (Hrsg.), *Theorien über den Faschismus*, Köln—Berlin 1970².

⁷³) Vgl. Art. „Faschismus“, in: *Marxistische-leninistisches Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. von G. Klaus und M. Bühr, Band 1, Reinbek 1972², S. 403.

⁷⁴) Vgl. ebd., S. 404: „So wäre es auch grundfalsch, davon zu sprechen, daß sich die Grenzen zwischen Neofaschismus, rechter Gefahr im allgemeinen und den anderen bürgerlichen Parteien verwischen.“

destoweniger unterstellen orthodoxe Kommunisten mannigfaltige Verbindungskanäle zwischen „Faschisten“ und Demokraten⁷⁵⁾. Dies gilt in ähnlicher Form für die Gruppen der „Neuen Linken“, die sich allerdings durch einen noch extensiveren Gebrauch des Faschismusbegriffs auszeichnen⁷⁶⁾. Damit in engem Zusammenhang steht eine Überschätzung des rechtsextremen Potentials⁷⁷⁾.

Die Parallele findet sich auf der „rechten“ Seite des extremistischen Spektrums, wo mit Vorliebe die kommunistische Unterwanderung der Sozialdemokratie an den Pranger gestellt wird. Die „Deutsche National-Zeitung“ etwa führt seit Jahren eine erbitterte Kampagne gegen die „vaterlandslose“ SPD, die zur „Moskau-Fraktion“ erklärt wird. Zahllose Artikel behandeln die kommunistische Vergangenheit Herbert Wehners und lassen entsprechende Insinuationen folgen⁷⁸⁾. Der Aufbau „rechter“ Gefahren auf linksextremer Seite entspricht die groteske Überzeichnung des — insbesondere — orthodox-kommunistischen Einflusses in der Bundesrepublik⁷⁹⁾.

3. Strategie der Anbiederung

Dem Lippenbekenntnis zur Demokratie des Grundgesetzes entspricht bei einigen extremistischen Organisationen eine Anbiederungsstrategie an gesellschaftliche Gruppen, Vereinigungen und politische Parteien, die aufgrund ihrer Mitgliederstrukturen und ihres gesellschaftlichen Stellenwertes von Interesse sind. Im linksextremen Bereich ist hier an vorderster Stelle die Bündnispolitik der DKP zu nennen, die den Einfluß der Partei beachtlich vergrößerte. So konnte 1980 in einem (internen) Brief das Parteipräsidium

und Sekretariat an den Vorstand mit gewisser Berechtigung feststellen: „Im Wahlergebnis spiegelt sich unser politischer Einfluß in der außerparlamentarischen Bewegung, in den Betrieben und Hochschulen, unter der jungen Generation, in zahlreichen Städten und Gemeinden nicht wider.“⁸⁰⁾

Das Prinzip kommunistischer Einflußstrategie besteht zunächst in dem Versuch, möglichst viele und aussichtsreiche „Aktionsbündnisse“ mit Organisationen im Umfeld der „Arbeiterbewegung“ zu schließen. Das bedeutet in der Regel festere und langfristige Zusammenarbeit, während derer die Partei bestrebt ist, Mitglieder aus diesen Organisationen zu rekrutieren. Ist die Tätigkeit erfolgreich, bieten sich als weiterführende Etappe auf dem Weg zur „Diktatur des Proletariats“ „Volksfront“-Bündnisse an, zu denen sich alle „antimonopolistischen“ Kräfte eignen (z. B. auch kleine und mittlere Unternehmer⁸¹⁾). In der Vergangenheit konnte die DKP eine Reihe von Organisationen für ihre Zwecke gewinnen bzw. Tarnorganisationen ins Leben rufen. Auf diese Weise übt der orthodoxe Kommunismus auch einen erheblichen Einfluß auf die Friedensbewegung aus (etwa über die „Deutsche Friedensunion“, die „Deutsche Friedensgesellschaft — Vereinigte Kriegsdienstgegner“, das „Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit“; diese Organisationen gehören dem „Bundesweiten Koordinationsausschuß“ der Friedensbewegung an)⁸²⁾. Auch in einigen Einzelgewerkschaften des DGB verfügt die DKP über eine gewisse Macht, zumal sie sich engagiert der Sache der Einheitsgewerkschaft annimmt⁸³⁾.

Organisationen der „Neuen Linken“ haben in den letzten Jahren in verstärktem Maße versucht, die Ökologie- und Friedensbewegung zu instrumentalisieren. Einige dogmatische K-Gruppen mußten dabei jedoch erhebliche Mitgliederverluste hinnehmen. Das gilt selbst für den taktisch äußerst flexibel agierenden Kommunistischen Bund⁸⁴⁾. Besonders zahlreich beteiligen sich undogmatische Kräfte an diesen Aktionen; sie legen hierbei nicht sel-

⁷⁵⁾ Vgl. exemplarisch: R. Kühnl, Die von F. J. Strauß repräsentierten politischen Kräfte und ihr Verhältnis zum Faschismus. Ein Gutachten, Köln 1980; Präsidium der VVN/Bund der Antifaschisten (Hrsg.), Rechtsentwicklung und Neofaschismus in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1980; M. Weißbecker, Der Faschismus in der Gegenwart: Grundlagen — Erscheinungsformen — Aktivitäten — Organisationen, in: K. Drobisch u. a., Faschismus in Deutschland. Faschismus der Gegenwart, Köln 1980, S. 249—279.

⁷⁶⁾ Vgl. beispielsweise die — kontroverse — Faschismuskonvention, in: Ästhetik und Kommunikation, 9 (1978) 2, S. 59—122.

⁷⁷⁾ Vgl. nur: Antifaschismus-Kommission des KB (Hrsg.), Wer mit wem? Braunzonen zwischen CDU/CSU und Neonazis. Ein Nachschlagewerk für Antifaschisten, Hamburg 1981; N. Neumann/J. Maes, Der geplante Putsch. Die Rechte in der BRD — ihre Hintermänner und ihre Organisation, Hamburg 1971.

⁷⁸⁾ Mit weiteren Belegen: Dudek/Jaschke, a. a. O. (Anm. 68), S. 146—156.

⁷⁹⁾ Vgl. ebd., S. 156—159.

⁸⁰⁾ Zitiert nach: P. Meier-Bergfeld, Die Bündnispolitik der Deutschen Kommunistischen Partei, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Sicherheit in der Demokratie. Die Gefährdung des Rechtsstaats durch Extremismus, Köln-Berlin-Bonn-München 1982, S. 91.

⁸¹⁾ Vgl. E.-P. Müller, Die Bündnispolitik der DKP. Ein trojanisches Pferd, Köln 1982.

⁸²⁾ Vgl. Innere Sicherheit, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, (1983) 68, S. 4—14.

⁸³⁾ Vgl. O. K. Flechtheim u. a., a. a. O. (Anm. 53).

⁸⁴⁾ Bundesministerium des Innern, a. a. O. (Anm. 36), S. 85.

ten eine gesteigerte Gewaltbereitschaft an den Tag⁸⁵⁾.

Im rechtsextremen Bereich fällt besonders die Anbiederungstaktik der NPD auf. Neben der Betonung der Verfassungstreue glaubt die Partei, durch zusätzlichen Verzicht auf in der Öffentlichkeit Anstoß erregende Äußerungen und Verhaltensweisen ihrer desolaten personellen und finanziellen Situation entrinnen zu können. In einem Rundschreiben der Presseabteilung im Parteivorstand heißt es daher, „Vergangenheitsbewältigung 1933—1945, Rechtfertigung, Verteidigung“ hätten „bis auf wenige Anlässe aus der nationaldemokratischen Publizistik zu verschwinden“⁸⁶⁾. Dazu sieht sich der zumindest geschäftlich erfolgreiche Manager der „national-freiheitlichen“ Organisationen, Dr. Gerhard Frey, nicht genötigt⁸⁷⁾.

4. Schlußfolgerungen

Aus den vorausgehenden Erörterungen zum Gegensatzpaar Demokratie/Extremismus, über das Verhalten demokratischer Kräfte gegenüber dem demokratischen Gegner wie dem Extremismus und über die Strategien der Extremisten lassen sich einige Folgerungen ziehen. Sie werden thesenartig vorgetragen, so daß es nicht möglich ist, einerseits die Überlegungen nach allen Seiten argumentativ abzusichern und andererseits sämtliche Aspekte gebührend zu berücksichtigen⁸⁸⁾.

Hervorzuheben bleibt der häufig unter den Tisch gekehrte Sachverhalt, daß die Demokraten — wo auch immer sie politisch beheimatet sein mögen — bei allen Gegensätzlichkeiten ein Minimum fundamentaler Werte und Spielregeln als politische „Geschäftsgrundlage“ akzeptieren und als unverzichtbar ansehen. Um die These zuspitzen: Ein Sozialdemokrat, der den linken Flügel seiner Partei repräsentiert, steht einem CSU-Politiker, der seinerseits die Politik des rechten Flügels unterstützt, viel näher als einem Mitglied der DKP. Leider empfinden dies die betreffenden Politiker wohl nicht immer so — ein bedenkliches Symptom dafür, daß Links-Rechts-Kategorisierungen den grundlegenden Unterschied zwischen Demokratie und Extremismus überlagern.

Der Appell an die Gemeinsamkeiten aller Demokraten ist nicht als Plädoyer für eine

⁸⁵⁾ Vgl. ebd., S. 78—97.

⁸⁶⁾ Vgl. ebd., S. 138.

⁸⁷⁾ Vgl. ebd., S. 141.

⁸⁸⁾ Ausgeklammert bleibt beispielsweise das diffuse Problem der fließenden Grenze zwischen Demokraten und Extremisten. So klar die Trennungslinie theoretisch zu ziehen ist, so schwierig sieht die Unterscheidung mitunter in der Praxis aus.

Volksgemeinschaftsideologie zu verstehen. Er will vielmehr die Basis für den Austrag von Konflikten liefern, ohne daß die Parteien sich bemüßigt sehen, ihre Vorstellungen unablässig mit der vermeintlich höheren Weihe des Verfassungsauftrages zu umgeben⁸⁹⁾. Die Liberalität soll und muß gewahrt bleiben.

Nach Hans Maier liegt der Streit zwischen den demokratischen Parteien über den Extremismus „viel weniger in der Theorie als vielmehr in der Praxis“⁹⁰⁾. Tatsächlich verhält sich — glücklicherweise — wohl umgekehrt. Es gibt zahlreiche Bereiche, in denen die demokratischen Parteien in der Praxis weitgehenden Konsens erzielen, obwohl erbitterte Auseinandersetzungen (besser: Scheingefechte) geführt werden. Das zeigt sich besonders augenfällig bei dem vielleicht innenpolitisch am turbulentesten diskutierten Problem in den siebziger Jahren: der Kontroverse um die Frage „Extremismus und öffentlicher Dienst“. Ungeachtet der Heftigkeit der Auseinandersetzungen — die Union witterte vielfach eine Gefahr, die SPD protegiere Verfassungsfeinde mit Pensionsanspruch; die SPD tat so, als ob die Union einer Art von McCarthyismus den Weg ebne — sind sich sowohl informierte Gegner⁹¹⁾ als auch kundige Befürworter⁹²⁾ der Extremistenregelungen darin einig, daß die tatsächlichen Unterschiede minimaler Natur sind. Hans Maier selbst räumt an anderer Stelle ein, daß der Streit „zur politischen Schauszene (gehöre). Die Geltung der Gesetze und die Praxis ... wird davon weniger betroffen, als man meint“⁹³⁾.

Das Beispiel der Fernhaltung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienst leitet zu folgendem Postulat über: Entweder wird Extremisten die Einstellung in den öffentlichen Dienst verwehrt, oder man macht sich für eine Änderung der Beamtengesetze stark, um auch Extremisten in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes zu dulden. Tertium non datur. Es geht nicht an, die Schutzmaßnahmen gegenüber dem Extremismus von

⁸⁹⁾ Dazu noch immer wichtig: R. Leicht, Grundgesetz und politische Praxis. Parlamentarismus in der Bundesrepublik, München 1974, insbes. S. 131—141.

⁹⁰⁾ Vgl. H. Maier, a. a. O. (Anm. 46), S. 5090.

⁹¹⁾ Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Ohne Zweifel für den Staat. Die Praxis zehn Jahre nach dem Radikalenerlaß, Reinbek 1982, S. 116—129 (mit ausführlichen, nach Bundesländern gesondert aufgeführten Zahlenangaben).

⁹²⁾ Vgl. P. Frisch, Extremistenbeschluß, Leverkusen 1977, S. 11—13.

⁹³⁾ Vgl. H. Maier, Unser Recht auf treue Beamte. Zur Kritik am „Radikalenbeschluß“, in: FAZ vom 15. 6. 1976.

rechts zu verstärken⁹⁴), gleichzeitig aber entschieden dafür einzutreten, daß Kommunisten im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, weil das Grundgesetz eine „antifaschistische“ Wertordnung begründe⁹⁵). Hellhörigkeit ist überall dort angebracht, wo unter den Feldzeichen des „Antikommunismus“ oder „Antifaschismus“ Anhänger mobilisiert werden sollen. Denn der Begriff „Antikommunist“ suggeriert, es reiche für eine demokratische Gesinnung schon aus, gegen den Kommunismus eingeschworen zu sein. Das ist eine notwendige, keine hinreichende Voraussetzung. Schließlich propagieren auch Rechtsextremisten „Antikommunismus“. Die gleiche Problematik gilt natürlich umgekehrt für den Begriff „Antifaschismus“. Links- und rechtsextreme Strömungen müssen unisono abgelehnt werden. So unterschiedlich sie auch sein mögen: Für die Verfechter einer pluralistischen Demokratiekonzeption spielt es nicht die geringste Rolle, mit welcher Rechtfertigung die Freiheit eingeschränkt werden soll. Der Zweck darf niemals die Mittel heiligen. Über die Ablehnung des politischen Extremismus muß Einverständnis herrschen. Natürlich werden in einer von Interessengegensätzen und Meinungsverschiedenheiten gekennzeichneten pluralistischen Gesellschaft die Auffassungen darüber weit auseinandergehen, wie der politische Extremismus zu bekämpfen ist. Die beiden Extrempositionen stellen sich folgendermaßen dar:

— Der Extremismus ist mit den Mitteln des Staatsschutzes zu unterbinden. Gegen eine Organisation, die als undemokratisch gilt, muß beim Bundesverfassungsgericht ein Verbotsantrag gestellt werden (Orientierung am Legalitätsprinzip).

— Dem Extremismus kann man nur in der geistig-politischen Auseinandersetzung Herr werden. Institutionelle Maßnahmen sind, sofern sich die extremistische Gefahr in Grenzen hält, schädlich, da sie nicht die Ursachen des Extremismus beseitigen. Es muß im Ermessen der Parteien liegen, ob ein Verbotsantrag gestellt wird (Orientierung am Opportunitätsprinzip).

⁹⁴) Vgl. etwa G. Stuby/M. Kutscha, Handhaben gegen den Neofaschismus in Grundgesetz und Völkerrecht, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 25 (1980), S. 1169—1181.

⁹⁵) Vgl. in diesem Sinne M. Kutscha, Verfassung und „streitbare Demokratie“. Historische und rechtliche Aspekte der Berufsverbote im öffentlichen Dienst, Köln 1979; G. Stuby, Das Berufsverbot als Waffe gegen die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Demokratie, in: U. Mayer/G. Stuby (Hrsg.), Das lädierte Grundgesetz. Beiträge und Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1949—1976, Köln 1977, S. 235—279.

Beide Konzeptionen sind ebenso legitim wie vermittelnde Positionen. Zum Beispiel kann man bei einem Parteienverbot für das Opportunitätsprinzip votieren, beim Komplex der Fernhaltung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienst hingegen für das Legalitätsprinzip. Die Ausrichtung an einem der beiden Prinzipien hat logische Konsequenzen. Wer das Legalitätsprinzip präferiert, kann Organisationen nicht als „verfassungsfeindlich“ deklarieren, weil er die Möglichkeit hat, einen Verbotsantrag zu stellen. Ein Verfechter des Opportunitätsprinzips hingegen muß (antidemokratische) Organisationen als „verfassungsfeindlich“ bezeichnen, da er von einem Verbot keinen Gebrauch machen will. Verzichtet er darauf, so wird der politische Extremismus nicht mehr beim Namen genannt. Hier ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit eine strikte Trennung zu beachten, die freilich vielfach nicht beherzigt wird⁹⁶).

Wie die überzogenen Kampagnen gegenüber dem demokratischen politischen Gegner zeigen, herrscht eine Lagermentalität vor, welche die faktischen Gegensätze zwischen den demokratischen Parteien hypostasiert und die Energien am falschen Platz bindet. Gewiß, (Schein-)Kontroversen, vor der Wahl beispielsweise, entspringen dem politischen Tageskampf, und grobkörnige Zuspitzungen vor wichtigen Entscheidungen wie dem NATO-Doppelbeschluß sind ein wohl unvermeidlicher Bestandteil des Polit-Rituals⁹⁷). Trotz allem kann man sich mit dem gegenwärtigen Zustand nicht zufriedengeben, vergrößert sich doch dadurch „die Diskrepanz zwischen der öffentlichen Darstellung, Vermittlung und Wahrnehmung von Politik und der *überwiegend graduellen Struktur eher diskret ablaufender politischer Entscheidungsprozesse*“⁹⁸).

⁹⁶) So spricht sich H. H. Klein, Staatsrechtler und Bundestagsabgeordneter der CDU, für das Legalitätsprinzip aus, etikettiert im selben Zusammenhang aber nicht verbotene Parteien als „verfassungsfeindlich“; vgl. ders., Verfassungstreue und Schutz der Verfassung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 37 (1979), S. 71, S. 73f.; D. Grimm hingegen plädiert für das Opportunitätsprinzip und gleichzeitig dafür, daß allen legalen Parteien ebenso wie ihren Mitgliedern keine Nachteile erwachsen; siehe D. Grimm, Politische Parteien, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel, a. a. O. (Anm. 47), S. 338f.

⁹⁷) Mag CDU-Generalsekretär Heiner Geißler auch die Solidarität der Demokraten im Auge haben und bestimmte Entwicklungen innerhalb der Sozialdemokratie zu Recht brandmarken, so ist die Art und Weise seiner ausfallenden Kritik kein Beitrag zur Verteidigung der Demokratie.

⁹⁸) U. Sarcinelli, Grundsatzpolitische Kontroversen der Bundestagsparteien als Versuche gegenseitiger Positionsfixierung, in: H. Kaack/ R. Roth (Hrsg.), Handbuch des deutschen Parteiensystems, Band 2, S. 98f. (Hervorhebung von Sarcinelli).

Welche Möglichkeiten bieten sich an, um systematisch betriebene Entgleisungen, Verbalinjurien wie verzerrend-irritierende Äußerungen wenn nicht zu vermeiden, so doch einzudämmen?

Institutionelle Regelungen sind dafür wohl untauglich⁹⁹⁾. Es bleibt im Grunde nur der „Appell“ an die Parteien, die öffentliche Meinung und an den — vielzitierten — mündigen Staatsbürger. Hier hat die politische Bildung die Aufgabe, vor den potentiell zerstörerischen Wirkungen solcher Diffamierungs- und Verteufelungskampagnen zu warnen. Wenn der Bürger in hohem Maße Sensibilität an den Tag legt und entsprechende Konsequenzen zieht (im Extremfall: Wahl einer anderen Partei wegen „plumper“ Propaganda), werden die Parteien sich vermutlich gewisser Zurückhaltung befleißigen. Diese wird um so größer sein, je wahrscheinlicher ein „Bumerangeffekt“¹⁰⁰⁾ ist: Unfaire Angriffe mobilisieren wohl den eigenen Anhang, rufen bei dem nicht festgelegten Teil der Wähler hingegen ein stärker negatives Echo hervor.

Manch ein krittelnder Zeitgenosse (zumal aus der jüngeren Generation) sieht die demokratische Ordnung als allzu selbstverständlich an. Verlöre er die Freiheiten, die er heute besitzt und nicht immer würdigt, würde er ihren tatsächlichen Wert erfahren. Daß das nicht geschieht, gehört mit zu den vorrangigen Aufgaben demokratischer Politik. Ein Student, der nach einjähriger Haftstrafe von der DDR in die Bundesrepublik übersiedeln konnte, äußerte sich über seine Eindrücke in der neuen „Heimat“ folgendermaßen: „Die Demokratie ist ein zu kostbares Gut, als daß man es leichtfertig aufs Spiel setzen darf; vielleicht kann es nur derjenige richtig schätzen und achten, der selbst erlebt hat, daß es auch anders geht...“¹⁰¹⁾. Die in Teilen der Friedensbewegung verbreitete Berufung auf ein Wider-

⁹⁹⁾ Vgl. etwa die Kritik am Wahlkampfabkommen und der Schiedsstelle von G. Wewer, Regeln für den Wahlkampf? in: Gegenwartskunde, 31 (1982), S. 21—31; ders., Den Wahlkampf befrieden?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 14—15/82, S. 29—46.

¹⁰⁰⁾ Vgl. hierzu W. Wolf, a. a. O. (Anm. 37), insbes. S. 220—226. Der Autor nennt (ebd., S. 224) als typische Beispiele für diesen Effekt die Attacken Adenauers im Bundestagswahlkampf 1961 gegenüber dem Kanzlerkandidaten der SPD (z. B. „Brandt alias Frahm“) oder die ressentimentgeladenen Reden Erhards im Jahre 1965 gegenüber bestimmten Schriftstellern („Pinscher und Uhus“).

¹⁰¹⁾ M. Bothe, Die Acht-Stunden-Ideologie, in: G. Finn/L. Julius (Hrsg.), Von Deutschland nach Deutschland. Zur Erfahrung der inneren Übersiedlung, Bonn 1983, S. 68.

standsrecht ist in einer Gesellschaft, die den Austrag alternativer Positionen nicht nur ermöglicht, sondern sogar wünscht, so kühn wie weltfremd¹⁰²⁾. Dies ist auch ein Symptom für geistige Verirrung und Verwirrung — ein gesinnungsethischer Moralismus kann so zur Relativierung der Unterschiede zwischen Extremismus und Demokratie beitragen.

Von einer Selbstzerstörung der Demokratie¹⁰³⁾, die zum Teil (gerade bei der älteren Generation) kulturpessimistisch an die Wand gemalt wird, ist die Bundesrepublik weit entfernt. Die Notwendigkeit der Bekämpfung des Extremismus kann nicht als Alibi dienen, um gesellschaftsverändernde Politik, die sich im weitgefaßten Rahmen des Grundgesetzes bewegt, ins demokratische Abseits zu stellen. Die so unnachsichtige wie besonnene Ablehnung des politischen Extremismus steht nicht im Gegensatz zu einer Politik, die die Demokratie weiter ausbauen will.

Übertriebene gesellschaftspolitische Starrheit leistet vielmehr nur dem Extremismus Vorschub. Eine „parteiideologische Funktionalisierung des Grundgesetzes“¹⁰⁴⁾ ist ebensowenig angebracht wie das Gegenteil — eine „Bekennnisorgie“¹⁰⁵⁾ der Parteien, verbunden mit der Behauptung, man stehe selbst fester auf dem Boden der Verfassung als der andere. Das erste führt zu einer parteipolitischen Polarisierung, das zweite zu einem tendenziellen Verzicht auf eigenständige Politik, unter Umständen zur Politikverachtung. Was not tut, sind vielmehr Argumentationshilfen¹⁰⁶⁾ für demokratische Kräfte im Kampf gegen den Extremismus, um zu verhindern, daß politische „Rattenfänger“ leichtes Spiel haben.

¹⁰²⁾ Vgl. jüngst die Beiträge von K. Kröger, M. Kriele, T. Rendtorff und C. Arndt, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 39/83, S. 3—11, S. 12—24, S. 25—31, S. 32—41. Auch die „Humanistische Union“ proklamiert kein Widerstandsrecht gemäß Art. 20,4 GG, sondern ein gewaltfreies Widerstandsrecht im Sinne des zivilen Ungehorsams: „Gewaltfreies Widerstehen ist ein Bürgerrecht“. „Aus einer Entschließung der Humanistischen Union“, in: Kritische Justiz, 16 (1983), S. 343.

¹⁰³⁾ Vgl. mit diesem Tenor W. Leisner, Demokratie — Selbstzerstörung einer Staatsform?, Berlin 1979; ders., Die demokratische Anarchie. Verlust der Ordnung als Staatsprinzip?, Berlin 1982.

¹⁰⁴⁾ So treffend M. Kriele, Das Grundgesetz im Parteienkampf, in: ders., Legitimationsprobleme der Bundesrepublik, München 1977, S. 133 (Hervorhebung von Kriele).

¹⁰⁵⁾ B. Hirsch, a. a. O. (Anm. 46), S. 5026.

¹⁰⁶⁾ Vgl. hierzu W. Becker, Die Freiheit, die wir meinen. Entscheidung für die liberale Demokratie, München 1982.

Bekämpfung des Rechtsextremismus mit Mitteln des Strafrechts

I. Situationsbeschreibung

Seit Mitte der siebziger Jahre ist in der Bundesrepublik Deutschland eine verstärkte neonazistische Agitation feststellbar, die mit einer sogenannten Hitlerwelle einhergeht. Diese Agitation hat in der Folgezeit zu fortwährender Gewaltbereitschaft von Rechtsextremisten geführt. Dabei sei nur an den Bombenanschlag auf dem Oktoberfest in München, der 13 Menschen das Leben gekostet hat, an die Waffen- und Sprengstoffunde in Lüneburg, an den Amoklauf eines Rechtsextremisten in Nürnberg, bei dem drei Ausländer getötet und drei weitere schwer verletzt wurden, sowie an die Schüsse der Münchner Polizei, durch die zwei Neonazis getötet wurden, erinnert. Die Zahl der Gesetzesverletzungen ist nach den Feststellungen des Verfassungsschutzberichtes des Bundesinnenministers von 1886 im Jahre 1981 auf 2047 im Jahre 1982 angestiegen. Die Zahl der Gewaltandrohungen hat ebenfalls von 197 (1981) auf 241 (1982) zugenommen. Derzeit sind von den Verfassungsschutzbehörden 74 rechtsextremistische Organisationen mit 19 000 Mitgliedern festgestellt worden. Die größte rechtsextremistische Organisation ist die „Deutsche Volksunion“ (DVU), die der Verleger der Deutschen National-Zeitung, Dr. Gerhard Frey, gegründet hat.

Die antisemitisch geprägte Agitation hat sich in den letzten Jahren deutlich in fremdenfeindliche Kampagnen gegen ausländische Gastarbeiter, Asylanten und Asylbewerber gewandelt. Die Zahl der rechtsextremistischen periodischen Publikationen hat eine Jahresauflage von 8281713 Exemplaren. Zu den aktivsten Rechtsextremisten gehören vor allem die 14—20jährigen, die einen Anteil von 46 % der rechtskräftig verurteilten Täter darstellen, gefolgt von der Altersgruppe von 21—30 Jahren mit 25 % der Straftaten. Neben den Mitgliedern in neonazistischen und rechtsextremistischen Gruppierungen sind noch zahlreiche Sympathisanten und Spender zu erwähnen, die nicht selten Beträge bis zu 10 000,— DM geben, um einer vermeintlich „guten Sache“ zu dienen.

Bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 25. April 1979 konnte in den

Schaufenstern von Spielzeuggläden Kriegsspielzeug (mit Hakenkreuz) ausgestellt werden. Außerdem erschienen zahlreiche „Dokumentationen“ mit Hakenkreuz- oder SS-Runen, die von Verlagen herausgegeben wurden, denen nicht an einer Aufarbeitung der Geschichte, sondern an neonazistischer Agitation gelegen war. Hitler-, Göring- und Goebbels-Büsten finden sich auf Flohmärkten ebenso wie Orden und Ehrenzeichen mit Hakenkreuz- und SS-Runen aus der Zeit des Dritten Reiches. „Sammler“ kündigen in Zeitungsannoncen den Tausch von NS-Mutterkreuzen und „Mein Kampf“ an. Als besonders makaber muß die Namensgebung einer Rockband angesehen werden, die sich in Erinnerung an ein Konzentrationslager „Belsen-Band“ nennt. Aus Spanien, Österreich und der Schweiz werden Silbermedaillen mit Hitlerportraits und der Aufschrift „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ eingeführt und an Touristen verkauft.

Zu den besonders aktiven Gruppen gehören derzeit die „Hilfsorganisationen für nationale politische Gefangene“, die von Henry Beier und Wolfgang Koch gegründet wurden. Diese einschlägig vorbestraften Neonazis versuchen mit Hilfe ihrer Organisation ein Steuerungsinstrument für die verschiedenen Gruppierungen, die untereinander zwar Kontakte haben, aber kein gemeinsames Ziel verfolgen, herzustellen. Der Führer der „Bürger- und Bauerninitiative e. V.“, der schleswig-holsteinische Bauer Thies Christophersen, der den „Kritik-Verlag“ betreibt, ist vor der Strafverfolgung aus der Bundesrepublik geflohen und soll in Dänemark Aufnahme gefunden haben. Martin Bruno Voigt und Friedhelm Kathagen haben in Bochum den „Deutschen-Rechtsschutzverein“ gegründet, dessen Ziel es ist, inhaftierten Gesinnungstätern finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Nachdem der Neonazi Michael Kühnen seine vierjährige Freiheitsstrafe verbüßt hat, versucht er erneut, seine „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ wieder aufzubauen. Die von dem zu 13 Jahren Freiheitsstrafe verurteilten Wolfgang Röder gegründete „Freiheitsbewegung Deutsches Reich“ hat ihre Aktivitäten zwar merk-

lich eingeschränkt, aber nicht eingestellt. Röder versucht aus dem Gefängnis heraus, mit seinen Sympathisanten Kontakt zu halten, um für seine Familie den Lebensunterhalt während seiner Haftzeit sicherzustellen.

Als Agitationsmittel werden am häufigsten Flugblätter, gefolgt von Schriften und Büchern, NS-Emblemen, Plakaten und Aufklebern sowie Schallplatten und Filme verwendet. Die Flugblätter tragen z. B. Titel wie „Anti-Holocaust-Flugblatt“, „Auschwitz-Lüge“, „Ausländerstop“ u. a. Bei den Schriften sind zu erwähnen: „Der Auschwitz-Mythos“, „Ausländerintegration ist Völkermord“, „Aus dem Führerhauptquartier“, „Der Stürmer“ (Zeitschrift der SA), „Völkischer Beobachter“ (Zeitung der NSDAP), „Die Wehrmacht“ (Zeitschrift des Propagandaministeriums über die „Heldentaten der deutschen Wehrmacht — Heer“), „Der Adler“ (Zeitschrift für die Luftwaffe), „Die Kriegsmarine“.

An NS-Emblemen werden das Hakenkreuz, SS-Runen, Bildnisse von Hitler und Göring sowie Orden und Ehrenzeichen aus der Zeit des Dritten Reiches mit Hakenkreuz verwendet. Plakate und Aufkleber tragen die Aufschrift: „Jude verrecke!“, „Jetzt NSDAP!“, „Kauft nicht bei den Juden“, „Wir sind wieder da!“, „Rotfront verrecke!“ oder: „Ich Esel glaube noch an die Vergasungslüge und will an Israel zahlen, zahlen, zahlen“ oder: „Wer die Vergasung von Juden in einem deutschen KZ behauptet, ist entweder ein Dummkopf oder ein Verbrecher, der die Greueltaten verbreitet, um das deutsche Volk zu diffamieren, um das Reich zu erhalten für Erpressungen bis in alle Ewigkeit!“ oder: „Holocaust darf nicht sterben, denn Zion muß leben von Deutschlands Erben.“

Die Ansprachen von Hitler, Göring und Goebbels erscheinen als Schallplatten und in Filmen, die Wochenschauen des Propagandaministeriums werden von 16 mm auf Super 8 mm verkleinert und für das Heimkino angeboten. Um ihrer politischen Gesinnung Nachdruck zu verleihen, treten militante Neonazis in einheitlicher, SS-ähnlicher Uniform auf.

Als Zielgruppe der Agitation wenden sich Neonazis an Schüler, staatliche Stellen, Polizeibeamte, Abgeordnete und Medien. Die Agitation verfolgt das Ziel, neue Zirkel zu gründen, Sympathisanten zu werben und Spenden einzusammeln. Es ist festzustellen,

daß Neonazis sich zunehmend konspirativ verhalten. Trotz intensiver strafrechtlicher Sanktionen ist es bisher nicht gelungen, der neonazistischen Agitation wirksam zu begegnen. Vielmehr ist zu beobachten, daß sich Leute aus der neonazistischen Szene zunehmend auch zu terroristischen Handlungen verleiten lassen. Namen wie die von Klaus-Ludwig Uhl, Klaus Hewicker, Wolfgang Röder, Karl-Heinz Hoffmann und viele andere sind dafür ein Beispiel.

Eine Reihe neonazistischer Verlage haben sich darauf spezialisiert, den Krieg und das NS-Regime rechtfertigende Bücher auf den Markt zu bringen. Autoren sind oft ehemalige Mitarbeiter von NS-Größen, die ihre „Memoiren“ oder ihre Erlebnisberichte aus der Zeit des „Dritten Reiches“ publizieren. Zu nennen sind hier vor allem der K. W. Schütz-Verlag, der Druffel-Verlag in Leoni am Starnberger See sowie der Verlag für „Volkstum und Zeitgeschichtsforschung“ in Vlotho.

Obwohl das Problem des Rechtsextremismus im wesentlichen „hausgemacht“ ist, darf nicht übersehen werden, daß eine Reihe von Agitationsmitteln auch aus dem Ausland in die Bundesrepublik illegal eingeführt und hier über konspirativ arbeitende Vertriebsnetze vertrieben werden. Zu nennen ist hier der Deutsch-Amerikaner Gary Lauck; sein „NS-Kampfruf“ fordert unverhohlen zum Umsturz in der Bundesrepublik auf. Die deutschen Neonazis haben auch engen Kontakt zum „British Movement“, das für sie illegal den „Völkischen Beobachter“ herstellt und in die Bundesrepublik einschleust. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch der Deutsch-Amerikaner George P. Dietz, der in seinen „White Power Publications“ insbesondere gegen die Ausstrahlung des Fernsehfilms Holocaust zu Felde zog. Besondere Aktivitäten entfaltet der Deutsch-Kanadier Ernst Zündel in Toronto, der von dort aus seinen „America and World Report“ versendet, der eine deutliche antisemitische Tendenz aufweist. Kontakte bestehen auch zu den französischen, belgischen und dänischen Neonazis.

Im Bundesministerium der Justiz wurden innerhalb der letzten vier Jahre nicht weniger als 396 Agitationsmittel (Schriften und Kennzeichen) festgestellt, die Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren waren.

Die Autoren der neonazistischen und rechts-extremistischen Agitationsschriften leugnen die Schuld der Nazis am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und die Tatsache der fabrikmäßigen Tötung der Juden im Dritten Reich.

Was von der seriösen Forschung an Dokumenten und Filmen über die Verbrechen und Greuel des Dritten Reiches vorgeführt wird, bekämpfen sie als Produkt der „Umerzieher“. Neben der antisemitischen Agitation ist seit der Rezession die ausländerfeindliche Agitation zunehmend in den Vordergrund getreten. („Die Juden haben es hinter sich, die Türken vor sich.“)

Die neonazistische und rechtsextremistische Agitation ist selbstverständlich auch mit Blick auf das in Art. 5 GG gewährte Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit Einschränkungen durch die Strafgesetzgebung unterworfen. Dazu zählen im wesentlichen die §§ 86 Abs. I Ziffer 4 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen), 86a (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), 130 (Volksverhetzung), 131 (Aufstachelung zum Rassenhaß), 185 (Beleidigung pp.). Das Auftreten in einheitlicher Uniform ist gemäß § 3, 28 Versammlungsgesetz verboten.

Hier einige Beispiele neonazistischer Agitation, die die Gerichte als strafrechtlich relevant angesehen haben:

Zu § 86 Abs. I Ziffer 4 StGB:

Jetzt NSDAP! „NS-Verbot aufheben!“, „Wir sind wieder da!“, „Kampf den Judenparteien KPD, SPD, CDU, CSU, FDP!“. Neben diesen Slogans sind eine Reihe von neonazistischen Schriften als strafbar gemäß § 86 Abs. I Nr. 4 bewertet worden. So zum Beispiel „Die Wahrheit für Deutschland“ und „Antikommunist“ (Mitteilungsblatt der „Deutsch-Völkischen Gemeinschaft“), der „NS-Kampfruf“ (Kampfschrift der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei — Auslandsorganisation“) sowie das Flugblatt der „Deutschen Bürgerinitiative“ anlässlich eines für den 23. Mai 1975 geplanten „Reichstages zu Flensburg“.

Zu § 86a StGB:

Danach ist die öffentliche Bezeugung des „Hitler-Grußes“ sowie das öffentliche Tragen des Hakenkreuzes und der SS-Runen und des SS-Totenkopfabzeichens strafbar. Auch alle Originalorden und Ehrenzeichen aus der Zeit

des Dritten Reiches (mit Hakenkreuz) fallen unter diese Vorschrift. Dazu gehören auch Abzeichen zum Tag der großen deutschen Seefahrt, Anstecknadeln mit SS-Runen, Anstecknadeln mit Hakenkreuz, Ansteckplaketten mit Hakenkreuz, das Eiserne Kreuz mit Hakenkreuz, Fahnen mit Hakenkreuz, Götting- und Hitlerbüsten, Gedenkmedaillen (mit Hakenkreuz), der Ausspruch „Heil Hitler“, Hitlergedenkmünzen, Hitlerfiguren (aus Wachs und Porzellan), das Horst-Wessel-Lied, HJ-Messer, HJ-Dolche mit Hakenkreuz, das HJ-Abzeichen, das HJ-Koppelschloß mit Hakenkreuz, das Hakenkreuz mit Totenkopf, die Ausstellung von Hitlerportraits, das Hakenkreuz auf T-Shirts, Kriegsspielzeug mit Hakenkreuz, das Kriegsverdienstkreuz mit Hakenkreuz, die Parole der SS „Meine Ehre heißt Treue“, Mitgliedsbücher der Deutschen Arbeitsfront, Nahkampfabzeichen (mit Hakenkreuz), das Kürzel NSDAP, Offiziersdolche mit Hakenkreuz, das Programm der NSDAP (Schrift), Parteiabzeichen der NSDAP, das Reichssportabzeichen mit Hakenkreuz, die Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz, Rotes-Kreuz-Armbinden (mit Hakenkreuz), SS-Dolche, der Ausspruch „Sieg-Heil“, das SA-Sportabzeichen, SS-Runen auf Plattenhüllen, SS-Panzeruniformen, SS-Uniformen und SS-Mützen, Sturmabzeichen der Deutschen Wehrmacht, Siegelringe mit Inschrift „Meine Ehre heißt Treue“, Wundertüten mit NS-Emblemen, Wandteller mit Hakenkreuz, Wehrmachtsabzeichen und Verwundetenabzeichen mit Hakenkreuz, Verdienstorden mit Hakenkreuz.

Zu § 130 StGB:

Die nachstehenden Hetzparolen haben die Gerichte als strafbar im Sinne des § 130 (Volksverhetzung) StGB angesehen:

„Ich Esel glaube an die Vergasungslüge und will an Israel zahlen, zahlen, zahlen.“

„Wer die Vergasung von Juden in einem deutschen KZ behauptet, ist entweder ein Dummkopf oder Verbrecher, der die Greuel lügen verbreitet, das deutsche Volk zu diffamieren, um das Reich zu erhalten für Erpressungen bis in alle Ewigkeit.“

„Holocaust darf nicht sterben, denn Zion muß leben von Deutschlands Erben.“

Zu § 131 StGB:

Flugblatt „Holocaust“ (ein Drama in fünf Akten) von Edgar Geiss (Leseprobe):

„Aus Hollywood kommt er, der Holocaust made in USA, eine Gemeinschaftsproduktion unter dem David-Stern. 180 km Film haben zionistische Hetzer zu einem primitiven Machwerk zusammengeschnitten, um die Deutschen vor aller Welt als Mörder zu diffamieren. Nicht ein einziger Meter dieses Abfallproduktes einer perversen Phantasie ist wahr. Nicht ein einziger Jude wurde vergast! Als der anti-deutsche Hetzfilm in den USA gezeigt wurde, konnten deutsche Kinder nur unter Polizeischutz zur Schule gehen. Mord und Bombendrohungen gegen Auslandsdeutsche als Folge einer jahrzehntelangen Greuelhetze gegen Deutschland nach dem Motto ‚Holocaust darf nicht sterben, denn Zion muß leben von Deutschlands Erben...‘ Dem Ansehen Deutschlands ist mit diesem bisher übelsten Machwerk anti-deutscher Greuelhetze nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt worden. Die deutsche Bürgerinitiative gegen Kriegsschuld- und Vergasungslüge wird gegen die Verantwortlichen Nestbeschmutzer des WDR sowie gegen den Verleger des Groschenromans ‚Holocaust‘, den Hertien-Verlag Bayreuth, Strafanzeige wegen Volksverhetzung erstatten.“

„Ausländer raus!“

„Kanaken raus!“

185 StGB:

Der Bundesgerichtshof hat am 19. September 1979 entschieden (Leitsatz):

„Menschen jüdischer Abstammung haben aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts in der Bundesrepublik Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus. Wer die Judenmorde im ‚Dritten Reich‘ leugnet, beleidigt jeden von ihnen. Betroffen sind durch solche Äußerungen auch erst nach 1945 geborene Personen, wenn sie als ‚Volljuden‘ oder jüdische Mischlinge im ‚Dritten Reich‘ verfolgt worden wären. Gegenstand der Entscheidung war ein auf einer Plakatwand angebrachtes Flugblatt, auf dem stand, die Ermordung von Millionen Juden im ‚Dritten Reich‘ sei ein zionistischer Schwindel; die Lüge von den sechs Millionen vergasteten Juden könne nicht hingenommen werden.“

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil am 25. Juli 1979 entschieden, daß der antiquarische Vertrieb des Buches von Hitlers „Mein Kampf“ nicht nach § 86 Abs. 1 Ziff. 4 StGB strafbar ist. Zur Begründung hat er angeführt, daß vorkonstitutionelle Schriften (d. h. Schrif-

ten, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes entstanden sind) keine Propagandamittel sind, deren Inhalt sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet. Demgemäß ist der Vertrieb der Schriften von Hitler, Göring, Goebbels etc. derzeit in der Bundesrepublik straffrei möglich. Dies gilt auch für den unveränderten Nachdruck (Faksimile) derartiger Schriften, ohne kommentierendes Vor- oder Nachwort.

Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus in einer Entscheidung am 25. April 1979 festgestellt, daß die Verwendung des Hakenkreuzes auf Kriegsspielzeug (Spielzeugmodelle) den Tatbestand des § 86 a StGB erfüllt. Diese Entscheidung war dringend notwendig geworden, weil im Zuge der sogenannten Hitlerwelle fast alle Spielzeughersteller Plastikspielzeugmodelle aus der Zeit des Dritten Reiches (mit Hakenkreuz) vertrieben.

Im Bundesministerium der Justiz wurde im Jahre 1981 eine Auswertung des seit 1978 vorliegenden Materials durchgeführt. Dabei ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- a) Die Agitationskriminalität war Gegenstand von etwa zwei Dritteln aller beobachteten Ermittlungs- oder Strafverfahren.
- b) Auf Verstöße gegen §§ 86, 86 a StGB entfielen dabei rund 44 % aller beobachteten Verfahren.
- c) Auf Vergehen gegen die §§ 130, 131 StGB (Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß) entfielen ca. 12 %.
- d) Der Rest verteilte sich auf sonstige Straftaten, wie z. B. auf die Bestimmungen der §§ 90 a, 185 StGB, §§ 3, 28 Versammlungsgesetz (Auftreten in einheitlicher Uniform), Verstöße gegen das Gesetz über jugendgefährdende Schriften u. a.

Nach einer im Bundesministerium der Justiz für den Zeitraum von vier Jahren gefertigten Übersicht über den Stand und die Ergebnisse aller in der Bundesrepublik beobachteten, von den Gerichten und Staatsanwaltschaften geführten Verfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund ergibt sich folgendes Bild:

Gegen 879 Personen sind inzwischen rechtskräftige Entscheidungen ergangen; dabei wurden zwei lebenslängliche Freiheitsstrafen und Geldstrafen bis zu 27 000 DM ausgesprochen. Gegen weitere 106 Personen sind nichtrechtskräftige Urteile ausgesprochen worden. 85 weitere Personen sind angeklagt, 68 Personen befinden sich derzeit in Haft, davon 28 in U-Haft.

Die Agitationskriminalität ist oft nur die Vorstufe der Aktionskriminalität, unter der diejenige Form der Kriminalität verstanden wird, bei der aus politischen Beweggründen heraus Gewalt gegen Personen oder Sachen angewendet wird. Hier kommen alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, so z. B. § 211 (Mord), § 129 (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129 a (Bildung einer terroristischen Vereinigung) StGB und andere mehr. Neben den Strafgesetzen greifen auch die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes, des Waffengesetzes, des Kriegswaffenkontrollgesetzes sowie die Bestimmungen der Alliierten in Berlin (Verordnungen 501 und 504, 511 des Alliierten Kontrollrats). Im Gegensatz zur Bekämpfung der Agitationskriminalität sind die strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Aktionskriminalität ausreichend. Zahlenmäßig umfaßt die Aktionskriminalität ungefähr ein Drittel der gesamten rechtsextremistisch motivierten Kriminalität. Die Tendenz ist stark steigend, insbesondere bei jugendlichen Tätern. Bei vielen Neonazis führt ein gerader Weg von der Steigerung der Agitationskriminalität hin zur Aktionskriminalität,

d. h. vom verbalen Radikalismus zur Gewaltanwendung.

Der Gewaltanwendung von Neonazis sind in den letzten vier Jahren 23 Menschen zum Opfer gefallen, davon neun ausländische Staatsangehörige. Über 200 Personen wurden bei Sprengstoffanschlägen und Schießereien verletzt, zwei Personen waren Opfer von Mordversuchen. Von den aggressiven Neonazis sind sieben nicht mehr am Leben; darunter einige (Heinz Lembke, Frank Schubert und Helmut Oxner), die durch Selbstmord aus dem Leben schieden, nachdem sie straffällig geworden waren.

Von den oben zitierten 879 rechtskräftigen Urteilen entfallen auf den gewalttätigen Bereich (Gewalt gegen Personen und Sachen) 239, dabei wurden neben den zwei lebenslänglichen Freiheitsstrafen in elf Fällen Freiheitsstrafen von 5 bis 15 Jahren ausgesprochen. Von 106 nicht rechtskräftigen Urteilen betreffen 37 Straftaten, bei denen Gewalt gegen Personen oder Sachen angewendet wurde.

IV. Probleme bei der Anwendung des Strafrechts

Trotz eines ausreichenden gesetzlichen Instrumentariums zur Bekämpfung des Neonazismus haben sich bei der Rechtsanwendung einige Probleme ergeben.

In den Fällen, in denen das Verfolgungsschicksal der Juden geleugnet wird, ist eine Bestrafung im Sinne des § 185 StGB (Beleidigung) nur dann möglich, wenn der Beleidigte (ein Jude oder ein jüdischer Abkömmling) einen *Strafantrag* stellt, da Beleidigungsdelikte nicht zu den Officialdelikten zählen. Viele jüdische Mitbürger (es sind mit 30 000 nicht mehr viele in der Bundesrepublik) lehnen es jedoch ab, einen Strafantrag zu stellen. Sie fürchten, als Zeugen vor Gericht erscheinen und den Alt-Neonazis gegenüberstehen zu müssen. Wie schon die Verfahren gegen die KZ-Wächter und die Einsatzgruppenleiter der SS (NSG-Verfahren) gezeigt haben, bedeutet es für die Opfer eine tiefe Erschütterung, wenn sie ihren früheren Peinigern oder den Repräsentanten dieses Systems gegenüberstehen; viele verzichten daher darauf, einen Strafantrag zu stellen. Wenn ein Strafantrag

vorliegt (nach einer Anzeige kann die Staatsanwaltschaft den Betroffenen zur Stellung eines Strafantrags auffordern [Nr. 6 Abs. 2 RiStBV]; allerdings wird davon selten Gebrauch gemacht), wird der Kläger in der Praxis nicht auf den Weg der Privatklage verwiesen, sondern das Verfahren von der Staatsanwaltschaft betrieben. Kosten entstehen damit für den Anzeigenersteller nicht.

Werden Delikte wie Beleidigung, Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß, Verbreitung von NS-Propagandamitteln etc. durch Verbreitung von Druckwerken (dazu gehören auch Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen) begangen, so verjähren diese Straftaten nach den Landespressgesetzen in sechs Monaten seit dem ersten Vertriebe dieser Schriften. Diese kurzfristige presserechtliche Verjährung, die dem Rechtsfrieden dienen soll, erschwert begrifflicherweise die Verfolgung von neonazistischer Propaganda in erheblichem Maße. Wird z. B. ein Buch publiziert, dessen Inhalt den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB)

erfüllt, so ist eine Strafverfolgung nur möglich, wenn innerhalb eines halben Jahres seit dem Vertrieb des ersten Exemplars dieser Auflage Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden. Abgesehen davon, daß es sehr schwierig ist, den ersten Vertrieb einer Schrift zeitlich genau festzulegen, liegt ein besonderes Raffinement darin, nur eine kleine Zahl von Schriften auf den Markt zu bringen, dann die Verjährung abzuwarten und danach die Auflage straffrei zu vertreiben. Eine weitere Beweisschwierigkeit ergibt sich daraus, daß es mit den heutigen Vervielfältigungsmethoden unschwer möglich ist, Schriften, bei denen die Verjährung bereits eingetreten ist, neu zu kopieren und erneut zu verteilen. Bestimmte Flugblätter von Neonazis werden auf diese Weise tausendfach nachkopiert und bleiben so lange auf dem „Markt“. Da diese kurzfristige Verjährung — wie gesagt — dem Rechtsfrieden dienen soll, hat sie im Falle der Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften durchaus ihren guten Sinn. Im Falle von Büchern, die länger auf dem Markt bleiben, ist nicht recht einzusehen, warum hier eine kurze presserechtliche Verjährung den Täter schützen soll. Erfahrungsgemäß ist es gerade bei Schriften sehr schwierig, festzustellen, ob Straftatbestände verwirklicht sind. Denn ohne die genaue Durchsicht der gesamten Schrift ist ein Urteil darüber nicht möglich. Die Durchsicht eines Buches von vierbis fünfhundert Seiten erfordert jedoch einen

Zeitaufwand von mehreren Tagen. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die Staatsanwaltschaften von Amts wegen nur selten Ermittlungsverfahren einleiten, vielmehr erst tätig werden, wenn konkrete Hinweise bzw. Anzeigen von Bürgern vorliegen.

In der Praxis und im Schrifttum war die Frage streitig geworden, ob ein sogenanntes selbständiges Einziehungsverfahren bei einer Schrift noch möglich ist, wenn die Verfolgung der Straftat bereits verjährt ist. Die verneinende Auffassung hatte zur Folge, daß rechts-extremistische Schriften nicht mehr aus dem Verkehr genommen werden können, wenn die Verjährung der Tat, die sich hier zumeist nach den genannten kurzen presserechtlichen Fristen richtet, eingetreten ist.

Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung gegen die Mitglieder der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ wegen des Verdachts eines Vergehens gem. § 129a StGB (Gründung einer terroristischen Vereinigung) mußte der Bundesgerichtshof darüber entscheiden, ob die Gründung einer solchen Vereinigung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland den Straftatbestand des § 129a StGB erfüllt. Der BGH hat diese Frage verneint — mit der Folge, daß das vom Generalbundesanwalt gegen die Mitglieder der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ geführte Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB eingestellt werden mußte.

V. Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministers der Justiz

Das Bundesministerium der Justiz hat zur besseren Bekämpfung der neonazistischen Agitation einen Gesetzentwurf erarbeitet, der dem Bundesrat am 29. Oktober 1982 vorgelegt wurde. Mit diesem Entwurf sollen einige Lücken geschlossen werden, die bei der Bekämpfung der neonazistischen Agitation eine Strafverfolgung erschweren oder vereiteln.

Schon nach geltendem Recht macht sich strafbar, wer Kennzeichen verfassungswidriger, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen verbreitet oder öffentlich verwendet. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß dieses Recht nicht ausreicht, die friedliche Ordnung des politischen Lebens in der Bundesrepublik zu schützen und den möglichen Störungen dieser Ordnung vorzubeugen. So wird aus dem Ausland nach den Berichten der Länder in zunehmendem

Umfang NS-Material eingeführt. Das ist auf die Dauer nicht hinnehmbar. Mit dem strafrechtlichen Zugriff darf nicht abgewartet werden, bis dieses Material in der Bundesrepublik verbreitet oder öffentlich verwendet wird. Schon im Vorfeld, etwa bei der Einfuhr, bedarf es einer strafrechtlichen Verbotsnorm; nur so kann sichergestellt werden, daß aus dem öffentlichen Erscheinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen verbannt bleiben.

Der Gesetzentwurf stellt ferner klar, daß extremistische Schriften sowohl rechter wie linker Provenienz selbst dann noch eingezogen werden können, wenn aus Gründen der Strafverfolgungsverjährung eine bestimmte Person nicht mehr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wurde diese Frage

unterschiedlich beurteilt. Der BGH hat kürzlich dem Streit ein Ende bereitet. Die Einziehung von Schriften im objektiven Verfahren bleibt auch nach Verjährung der Straftat zulässig. Es ist aber nahezu unerträglich, daß nach Ablauf der kurzen presserechtlichen Verjährung nur noch in bestimmten Gerichtsbezirken Schriften beispielsweise volksverhetzenden Charakters sichergestellt und beschlagnahmt werden dürfen, in anderen Bezirken dagegen nicht mehr.

Am wichtigsten ist jedoch der Vorschlag, das Leugnen und Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes für den Fall unter Strafe zu stellen, daß diese Handlungen geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Schon heute macht sich strafbar, wer Haß gegen jüdische Bürger mit der Behauptung schürt, sie verbreiteten Lügen über Vergasungen, um Wiedergutmachungsleistungen zu erschwindeln (§ 130 StGB — Volksverhetzung).

Es mehren sich jedoch Veröffentlichungen, die in vordergründiger Scheinobjektivität und oftmals unter Berufung auf „Beweismittel“ die historisch unbestreitbare Tatsache der Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus leugnen, ohne damit ausdrücklich hetzerische Angriffe gegen die jüdischen Mitbürger zu verbinden. Wie oben schon dargestellt, hat der BGH hierzu festgestellt, daß Angehörige der Opfer der nationalsozialistischen Ausrottungspolitik und darüber hinaus alle Juden im Sinne der Nazijudengesetzgebung gegen solche Behauptungen wegen Beleidigung vorgehen können. Damit darf es aber *nicht* sein Bewenden haben, denn es geht bei der Verfälschung des planmäßig durchgeführten nationalsozialistischen Völkermordes als „Auschwitz-Lüge“ nicht allein um die Ehrverletzung einzelner Menschen. Soll es den Überlebenden und ihren Kindern überlassen bleiben, die strafrechtliche Ahndung durch einen *Strafantrag* erst zu ermöglichen, wenn es darum geht, daß auf einem Flugblatt 10 000 DM Belohnung für jede einwandfrei nachgewiesene „Vergasung“ in der Gaskammer eines deutschen Konzentrationslagers ausgelobt werden, oder — wie jüngst in Hamburg geschehen — die Einrichtung und hermetische Abschließung des Warschauer Gettos als Maßnahme der Seuchenbekämpfung bezeichnet wird?

Die verschiedentlich geäußerte Sorge, die vorgesehene Neuregelung könnte die Möglichkeit zur — unter Umständen auch polemisch geführten — Diskussion über das Regime des Nationalsozialismus beschneiden,

ist nicht begründet. Eine kritische Erörterung etwa der Frage, in welchem Umfang während des NS-Regimes eine planmäßige Tötung von Juden stattgefunden hat, wird regelmäßig nicht ohne weiteres — wie von den vorgeschlagenen Strafnormen vorausgesetzt — geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Zudem stellt eine „Sozialadäquanzklausel“ sicher, daß die Strafbarkeit z. B. des Verbreitens von Schriften von vorneherein nicht in Betracht kommt, wenn die Handlung anerkannten Zwecken dient, etwa der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft oder der Berichterstattung über Vorgänge der Zeitgeschichte.

Bei der Diskussion um Lücken im Strafrechtsschutz gegen den Neonazismus ist darüber hinaus geprüft worden, ob auch die Verbreitung von Nazi-Schriften, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erstmals veröffentlicht worden sind, unter Strafe gestellt werden sollten. Hier war man in der Vergangenheit davon ausgegangen, diese Schriften seien durch das geltende strafrechtliche Verbot (§ 86 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) ebenfalls erfaßt. Dieser Auffassung ist der BGH nicht gefolgt. Bei einer Abwägung, ob durch eine entsprechende Neuregelung auch diese Fälle — also z. B. der Verkauf von Hitlers „Mein Kampf“ — unter Strafe gestellt werden sollen, war auf der einen Seite vor allem die Situation von Menschen, die unmittelbar unter der Nazi-Herrschaft gelitten haben, zu beachten. Für sie ist es sicherlich schwer erträglich, in einem Antiquariat Bücher zu sehen, mit denen seinerzeit all das Unrecht, all die grauenhaften Verbrechen begründet worden sind. Auch wäre es ein schwer erträgliches Ärgernis, wenn durch das Angebot solcher Schriften im Buchhandel das Bild entstehen würde, der Handel mit Nazi-Schriften gehöre zum politischen Alltag der Bundesrepublik Deutschland. Auf der anderen Seite ist oft gesagt worden, daß die Lektüre solcher Nazi-Schriften die Menschen (vor allem unsere Jugendlichen) immun machen könnte gegen die Ideologie des Nationalsozialismus. Wenn auch zu beobachten ist, daß eine Reihe von Verlagen sich anschicken, aufgrund der Entscheidung des BGH vom 25. Juli 1979 Faksimilie-Ausgaben von alten NS-Schriften straffrei auf den Markt zu bringen (insbesondere auch Filme aus der Zeit des Dritten Reiches, z. B. von den Reichsparteitagen der NSDAP), so bleibt doch abzuwarten, ob es für den Gesetzgeber einen Handlungsbedarf gibt, wenn die Zahl dieser Schriften ein unerträgliches Ausmaß erreichen sollte.

VII. Schlußbemerkung

Eine Demokratie lebt nicht von der Qualität ihrer Staatsanwälte, sondern vom Engagement ihrer Demokraten. Daher ist jeder Staatsbürger in besonderer Weise gefordert, die geistig-politische Auseinandersetzung mit allen Formen des Links- und Rechtsextremismus zu führen. Dazu ist es erforderlich, daß die Bürger für diese Auseinandersetzung ausreichend gerüstet sind. Politische Aufklärung ist daher vor allem bei Jugendlichen dringend geboten. Das Strafrecht kann als Ultima ratio nur bestimmte Auswüchse wirksam eindämmen, einen wirksamen Schutz bietet es jedoch nur dann, wenn die Bürger bereit sind, extremistischer Agitation zu begegnen, statt sie zu übersehen.

Als flankierende staatliche Maßnahme zur Bekämpfung neonazistischer Agitation hat sich auch die Indizierung als jugendgefährdende Schrift als ein wirksames Instrument erwiesen. Nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) kann die Bundesprüfstelle eine rechtsradikale Schrift in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufnehmen, wenn sie geeignet ist, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhaß anzureizen, sowie den Krieg zu verherrlichen. Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind auch NS-verherrlichende oder verharmlosende Medien, insbesondere solche, die den Führerstaat als ein nicht nur für Deutschland, sondern für Europa erstrebenswertes Beispiel darstellen, sowie die Bejahung der Ausleseprinzipien der SS, die im Einklang mit der nationalsozialistischen Rassenlehre ausdrücklich gebilligt werden, als jugendgefährdend anzusehen, ebenso wie die Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seiner Rassenlehre, seiner Führung, seines Erziehungsprogramms und seiner Kriegführung. So hat die Bundesprüfstelle eine Reihe von Klassikern der Neonazis, wie z. B. Arthur Butz „Der Jahrhundert-Betrug“ oder Stäglichs Buch „Der Auschwitz-Mythos“ sowie Walendys Buch „Wahrheit für Deutschland — die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges“ indiziert. Antragsberechtigt zur Indizierung sind neben den obersten Jugendbehörden der Länder auch der Bundesminister für Familie, Jugend und Gesundheit und alle Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach dem Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (BGB Blatt I S. 607) sind die Hauptzollämter berechtigt, aus dem Ausland eingeführte neonazistische Schriften, die den Verdacht strafbarer Handlungen nach den §§ 86, 86a, 131 StGB begründen, zu beschlagnahmen und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Das Grundgesetz hat eine Streitbare Demokratie begründet. Danach sind in unserer Verfassung selbst die wichtigsten Instrumente verankert, die dem Staat zur Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen von links und rechts zur Verfügung stehen. Es sind dies die Möglichkeiten

— des Verbots einer Partei — Art. 21 GG — oder

— einer sonstigen Vereinigung — Art. 9 Abs. 2 GG — sowie

— gegen Einzelpersonen die Verwirkung von Grundrechten — Art. 18 GG.

Daneben gibt es auch in einfachen Gesetzen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Extremismus, insbesondere im Polizeirecht, Presse-recht, Paß- und Personalausweisrecht sowie im Ausländerrecht. Da außer der NPD im rechtsextremistischen Bereich keine Partei vorhanden ist, die für ein Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht in Betracht käme und ein Verbot dieser Partei wegen ihrer geringen politischen Bedeutung derzeit nicht aktuell ist, verbleiben im wesentlichen die Instrumente des Verbots von Vereinigungen nach Art. 9 Abs. 2 GG. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesminister des Innern bisher in zwei Fällen Gebrauch gemacht. So wurden im Jahre 1981 die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ und im Jahre 1982 die „Volkssozialistische Bewegung/Partei der Arbeit“ sowie ihre Jugendorganisation „Junge Front“ verboten.

Im Jahre 1983 jähren sich zum 50. Mal viele Daten, die für das Deutsche Volk so schicksalhaft waren. Wir sollten diese Gelegenheit nutzen, um unserer Jugend vor Augen zu führen, auf welche Weise die Demokratie 1933 scheinlegale abgewürgt und vernichtet wurde.

Arbeitszeitflexibilisierung

Zum Beitrag von Uwe Engfer, Karl Hinrichs, Claus Offe und Helmut Wiesenthal, *Arbeitszeitflexibilisierung — Alternative zu allgemeinen Arbeitszeitverkürzungen?*, B 34/83, S. 3—13

Gleich zu Beginn des Aufsatzes geben die Autoren klar und unmißverständlich ihre Antwort auf die im Titel angesprochene Fragestellung: Die inzwischen auch von den Arbeitgebern befürwortete Flexibilisierung der Arbeitszeit könne weder hinsichtlich zu erwartender Beschäftigungseffekte noch hinsichtlich von Verwirklichungsbedingungen, sozialer Betroffenheit und Folgewirkungen als gleichwertige Alternative zu kollektivvertraglichen Arbeitszeitverkürzungen angesehen werden. Freilich — den umfassenden Beleg für diese Behauptung bleiben die Autoren schuldig. Einerseits werden sie durch ihre eigene Analyse widerlegt, andererseits ziehen die Autoren kollektive Arbeitszeitverkürzungen vor, ohne präzise darzulegen, von welchen Annahmen sie bei der Durchsetzung dieser Variante der Arbeitszeitverkürzung ausgehen, und ohne die Befragungsergebnisse ausreichend zu diskutieren, die es zu diesem Komplex gibt.

Zu Recht weisen die Autoren darauf hin, daß eine aussagefähige Befragung zur Arbeitszeitflexibilisierung den Zusammenhang zwischen kürzerer Arbeitszeit und dementsprechend verringertem Einkommen realistisch vom Befragten vergegenwärtigt werden muß. Das heißt: Individuelle Arbeitszeitverkürzungen verzichten auf den entsprechenden Lohnausgleich und führen nicht zu Lohnkostensteigerungen bei den Unternehmen. Demgegenüber beinhaltet eine kollektive Arbeitszeitverkürzung den vollen Lohnausgleich und führt damit zu Lohnkostensteigerungen. Dem befragten Arbeitnehmer muß also der Tausch von mehr Freizeit in weniger Einkommen bewußt sein. Dies mag in einigen, ersten Befragungen zu weich formuliert gewesen sein. Aber der von den Autoren erhobene Vorwurf, die Umfragen zur Abschätzung des Flexibilisierungspotentials hätten methodisch oft einen Weg gewählt, der leicht zu einer Überschätzung des umzuverteilenden Arbeitsvolumens geführt hätte, trifft zumindest auf die IAB-Befragung nicht zu. Gerade diese Untersuchung aus dem Jahr 1980 war nicht nur darum bemüht, die finanziellen Konsequenzen einer Arbeitszeitreduzierung deutlich anzusprechen. Darüber hinaus hat sie wohl als einzige Befragung die Arbeitszeitwünsche von Ehepartnern abgefragt und damit das sogenannte Ehepartner-Arbeitsvolumen thematisiert — ein neuer Aspekt, der im

Zuge der steigenden Frauenerwerbsbeteiligung nicht unterschätzt werden sollte.

Nach dieser Untersuchung steht rund 13 Prozent des gegenwärtig nachgefragten Arbeitsvolumens zur flexiblen Disposition. Alle neueren Repräsentativbefragungen lassen an diesem bis auf das Arbeitsvolumen heruntergerechneten Grobbefund keinen Zweifel — bis auf die Befragung der Universität Bielefeld.

Diese Untersuchung liefert entsprechend dem Votum auf Frage 1 zunächst ein Flexibilisierungspotential, das alle bisherigen Ergebnisse in den Schatten stellt. Danach äußerte mehr als die Hälfte (52,3 Prozent) der befragten Arbeitnehmer den Wunsch, eines Tages die Dauer ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach den eigenen Einkommensbedürfnissen mit dem Betrieb frei vereinbaren zu können. Gewichtet man zum Vergleich die Ergebnisse der Befragung von Infratest-Sozialforschung aus dem Jahr 1978 zu einem Durchschnittsprozent für alle Erwerbstätigen inklusive der Stillen Reserve der Frauen, so äußerte damals nur jeder dritte vollzeitbeschäftigte Erwerbstätige (32,3 Prozent) den Wunsch nach vermehrter Teilzeitarbeit. Dies ist ein klarer Beweis dafür, daß sich der individuelle Wunsch nach bestimmbaren Arbeitszeiten im Verlauf der letzten Jahre immer stärker artikuliert.

Wenn die befragten Arbeitnehmer die offiziellen Standpunkte der Tarifpartner in der Debatte über Arbeitszeitflexibilisierung völlig falsch eingeschätzt haben, so mag dies für die gewerkschaftliche Informationspolitik aufschlußreich sein. Aber die glatte Vertauschung der tatsächlichen Konfliktlage ist noch lange kein Beleg dafür, daß die Befürwortung flexibler Arbeitszeit nur zum geringen Teil als akuter persönlicher Arbeitszeitwunsch gewertet werden kann. Es sei denn, man erklärt die Arbeitnehmer wegen der Fehleinschätzungen der Gewerkschaftsposition für unfähig, ihr individuelles Bedürfnis nach flexibleren Arbeitszeitregelungen zu artikulieren. In diese Richtung zielt wohl die Schlußfolgerung der Autoren, daß mit zunehmendem Bekanntheitsgrad der gewerkschaftlichen Bedenken mit einer abnehmenden Befürwortungsbereitschaft zu rechnen ist. Es bleibt unerklärlich, wie sie zu dieser Einschätzung kommen. Aus der Befragung geht sie jedenfalls

nicht hervor. Im übrigen könnte die Unkenntnis über den Gewerkschaftsstandpunkt auch zu einer positiven Deutung veranlassen: Das abgefragte Meinungsbild ist unverfälscht, originär, nicht privilegiert und entspricht somit den wahren individuellen Wünschen nach Arbeitszeitflexibilisierung.

Im Grunde drängt sich der Verdacht auf, daß die festgestellte Zustimmung relativiert werden soll, oder aber es ist der Versuch, den hohen Zustimmungssatz aus Frage 1 an den weitaus niedrigeren Befürworterkreis aus Frage 2 heranzuführen. Dabei handelt es sich wohl um die härteste Formulierung, die je in einer Umfrage zur Arbeitszeitflexibilisierung verwendet wurde: Im Vergleich zur Frage 1 ist sie ohne jeden Zeitbezug, ohne die Zielansprache Flexibilisierung, also ganz allgemein gefaßt. Diese scharfe Abgrenzung haben die Autoren wohl auch selbst gesehen, wenn sie feststellen, daß keine weiteren Entscheidungskriterien suggeriert wurden. Insofern ist das konjunkturelle Umfeld als Stimmung Indikator zum Befragungszeitpunkt nicht uninteressant. Nimmt man den Konsumklimaindex der Forschungsstelle für empirische Sozialökonomik der Universität Köln zum Vergleichsmaßstab, der nicht nur die Einschätzung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, sondern vor allem die persönliche finanzielle Situation der Haushalte während der vergangenen 12 Monate und für die kommenden 12 Monate abfragt, so bestätigt sich: Das Konsumklima war im Herbst 1981 so schlecht wie in keiner der vorangegangenen Rezessionen. Mit 41,6 Punkten hatte der Index seinen bislang tiefsten Stand erreicht, von dem er sich bis zum Sommer 1983 indes deutlich erholt hat. Vor dem Hintergrund des damals erreichten Tiefs ist die Beantwortung der Frage 2 zu sehen. Selbst die harte Fragestellung wirft trotz der beträchtlichen Abweichung von der konjunkturellen Normallage ein beachtliches Flexibilisierungspotential aus: Knapp 15 Prozent aller vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer wollen freiwillig auf Einkommen verzichten und dafür kürzere Arbeitszeiten einlösen.

Aufgrund der harten Abgrenzung kann dieser Prozentsatz als gesicherte, unterste Grenze des Flexibilisierungspotentials abgehakt werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Autoren ihre arbeitsmarktpolitischen Hoffnungen nur an jene Arbeitnehmergruppe knüpfen, die sowohl die unbestimmte, weiche Frage 1 bejaht, als auch die mit der Arbeitszeitflexibilisierung verbundenen Einkommenseinbußen aus der harten Frage 2 in Kauf nimmt. Das waren 10 Prozent der Arbeitnehmer. Die Kombination der Anteile aus beiden Fragestellungen zieht jedenfalls den Sachverhalt so stramm, daß für diesen Bodensatz keinerlei Ausweichmanöver mehr in Rechnung zu stellen sind. Überzeugender wäre indes, zumindest noch jene Arbeitnehmer in den Prozentsatz mit aufzuneh-

men, die für bestimmte Fälle eine Arbeitszeitflexibilisierung befürworten.

Unter Verwendung der ermittelten Teilzeitquote sowie den beiden Angaben über den Kreis vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mit dem Wunsch nach Arbeitszeitflexibilisierung kann ohne Bedenken z. B. auf der Beschäftigtenbasis des Jahres 1982 jenes Arbeitsvolumen errechnet werden, das anderen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen zur Verfügung steht. Wieviel Vollzeitarbeitsplätze daraus bei alternativen Annahmen über das Ausmaß der individuellen Arbeitszeitabgabe resultieren, zeigt folgende Übersicht.

Übersicht: Beschäftigungsbandbreiten einer Arbeitszeitflexibilisierung

Abgegebene Arbeitszeiteile je Woche	Verteilbares Arbeitsvolumen in 1 000 Vollzeitarbeitsplätzen *
2 Stunden	105 bis 150
3 Stunden	155 bis 220
5 Stunden	260 bis 370

* Annahme: Urlaubsbereinigte Jahresarbeitszeit von 1 780 Stunden.
Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis der Angaben von Engler/Hinrichs/Offe/Wiesenthal.

Auch hierbei handelt es sich um äußerst vorsichtige Ansätze, denn die Autoren selber geben an, daß die verzichtsbereiten, vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit abtreten wollen — also weniger als 20, aber deutlich mehr als fünf Wochenstunden.

Werden diese Beschäftigungseffekte mit jenen Ergebnissen verglichen, die aus Umfragen im Unternehmensbereich zu kollektiven Verkürzungen der Wochenarbeitszeit resultieren, zeigt sich die Arbeitszeitflexibilisierung eindeutig überlegen. Rechnet man die jüngste Ifo-Befragung aus dem Bereich der Industrie auf die Gesamtwirtschaft hoch, so ergibt sich ein Beschäftigungseffekt von rund 85 000 Neueinstellungen als Reaktion auf eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit um eine Stunde bei allen Arbeitnehmern — gleichgültig, ob sie dies wollen oder nicht.

Es ist ohne Zweifel eine offene Frage, warum — gemessen an den amtlichen Teilzeitquoten — die Ausdehnung der freiwilligen Teilzeitarbeit Mitte der siebziger Jahre ins Stocken geriet und seitdem auf nahezu unverändertem Niveau verharrt. Auf diesem Hintergrund kann man den Autoren durchaus zustimmen, wenn sie der Meinung sind, daß die weitere Verbreitung flexibler Arbeitszeiten eine Änderung tarifvertraglicher Rahmenbedingungen voraussetzt. Wenn sie aber in ihrer Untersuchung feststellen, daß die Arbeitnehmer sehr differenzierte Arbeitszeitwünsche haben, und dies auch eingehend belegen, ist es um so unverständlicher, wenn sie in ihren Schlußbetrach-

tungen dennoch der kollektiven Arbeitszeitverkürzung eindeutig den Vorzug geben, sie gleichsam den nachgewiesenen Arbeitnehmer-Präferenzen nach individuellen Wahlmöglichkeiten bei der Arbeitszeitgestaltung einfach überstülpen. Wie dieser Widerspruch aufzulösen ist, muß vorerst ein Rätsel bleiben.

Bernd Hof
(Institut der deutschen Wirtschaft)



Ein Rätsel darüber, worum es sich bei den Ausführungen von Herrn Hof handelt, hinterläßt dessen Kommentar in der Tat *nicht*: nämlich offensichtlich um den verbandspolitisch interessierten Versuch, der von der Arbeitgeberseite neuerdings favorisierten Strategie der Arbeitszeitflexibilisierung beschäftigungspolitische Wirkungen anzudichten, die nachweislich höchst unrealistisch sind. Nun ist das Unternehmerbedürfnis, die Arbeitskraft so einsetzen zu können, als käme sie aus dem Wasserhahn, ebenso verständlich wie das Bemühen des Instituts der deutschen Wirtschaft, dieses Bedürfnis — schon zur publizistischen Abwehr der aktuellen 35-Stunden-Forderung — in einem arbeitsmarktpolitisch möglichst attraktiven Licht erscheinen zu lassen. Aber es geht wohl ein bißchen zu weit, wenn man für eine solche Kampagne die angeblich „wirklichen“ Interessen der Arbeitnehmerschaft (oder auch nur unsere Untersuchungsergebnisse) in Anspruch nehmen möchte.

Daß geäußerte *Meinungen* nicht unbedingt auch auf eine diesen Meinungen entsprechende *Handlungsbereitschaft* der Befragten schließen lassen, gehört zum kleinen Einmaleins der empirischen Sozialforschung. Es ist daher verwegen, aus der verbreiteten Meinung der Befragten zugunsten der Flexibilisierung auf „akute persönliche Wünsche“ zu schließen, — zumal wir in unserem Aufsatz sowie an anderer Stelle¹⁾ die Gründe im einzelnen dargelegt haben, aus denen gerade hier eine erhebliche und systematische Abweichung zwischen „Meinung“ und „Handeln“ (und ebenso eine Veränderung der „Meinung“ selbst) zu erwarten ist. Methodisch bedenklich und verbogen ist auch der Einwand, nach der IAB-Untersuchung, die das „Ehepartner-Arbeitsvolumen“ einbezieht, stünden „rund 13 Prozent des gegenwärtig nachgefragten Arbeitsvolumens zur flexiblen Disposi-

tion“. Zu einem solchen Ergebnis kann man nur kommen, wenn man außer acht läßt, daß die Senkung der individuellen Arbeitszeit eines Haushaltsmitgliedes naheliegenderweise bei „kompensatorischen Arbeitszeitanpassungen bei Ehegatten“²⁾ führen wird. Wie auch in der IAB-Untersuchung nachzulesen ist³⁾, schrumpft bei Berücksichtigung solcher Anpassungseffekte bei der Familienarbeitszeit der Dispositionsspielraum auf 5 Prozent zusammen.

Unsere These, daß keine nennenswerten Beschäftigungseffekte von einer Arbeitszeitflexibilisierung zu erwarten sind, weil u. a. der Anteil der Vollzeitbeschäftigten, die wirklich an Teilzeitarbeit interessiert sind, auf weniger als 10 Prozent zu schätzen ist, wird nicht nur keineswegs durch unsere „eigene Analyse widerlegt“, sondern jüngst auch noch durch eine offizielle Stellungnahme der BdA⁴⁾ bestätigt: Unter den Vollzeitbeschäftigten, so heißt es dort, wären „mindestens 7 Prozent“ bereit, Teilzeitarbeit mit entsprechend geringerem Entgelt zu übernehmen.

Trotz aufrichtiger Bemühungen ist uns gänzlich dunkel geblieben, wie die „eigenen Berechnungen“ von Herrn Hof, die angeblich auf der Basis unserer Daten vorgenommen sein sollen, zustande gekommen sein mögen. Hierzu können wir in folgedessen nicht Stellung nehmen.

Eine massive Bestätigung findet unsere eingangs vorgenommene Charakterisierung der Stellungnahme von Herrn Hof aber in der Tatsache, daß er das zweite Hauptargument unseres Beitrages mit völligem Schweigen übergeht. Selbst *wenn* die durch Flexibilisierung frei werdenden Teile des Arbeitsvolumens den Umfang hätten, den Herr Hof ihnen in undurchsichtiger Weise zurechnet, dann liefe das keineswegs zwangsläufig auf eine entsprechende *Zusatzbeschäftigung* — und damit auf einen Beitrag zur Lösung der Beschäftigungskrise — hinaus. Denn eine solche Rechnung wäre offenbar ohne den Wirt gemacht, in dessen Namen der Kommentar ja vorgetragen wird. Viele Arbeitsplätze lassen sich auf Teilzeit-Arbeitsplätze zurückstutzen, *ohne* daß ein zusätzlicher Arbeitskräftebedarf übrigbleibt. Und vielen Interessenten an Teilzeitarbeit wird die Flexibilisierung verwehrt, weil die Personalabteilungen nach der De-

²⁾ H. P. Galler / G. Wagner, Arbeitsangebotseffekte einer Arbeitszeitverkürzung, Arbeitspapier Nr. 112, Sonderforschungsbereich 3, Frankfurt-Mannheim 1983, S. 43.

³⁾ Vgl. C. Brinkmann, Veränderung des Arbeitsvolumenangebotes bei Realisierung von Arbeitszeitwünschen: Befragungsergebnisse und Modellrechnungen, in: W. Klauer/G. Kühlewind (Hrsg.), Probleme der Messung und Vorausschätzung des Frauenerwerbspotentials, BeitrAB, Bd. 56, Nürnberg 1981, S. 147—168, hier: S. 155f.

⁴⁾ Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Strategien zum Abbau der Arbeitslosigkeit, Köln 1983, S. 12.

¹⁾ Vgl. U. Engfer / K. Hinrichs / C. Offe / H. Wiesenthal, Arbeitszeitsituation und Arbeitszeitverkürzung in der Sicht der Beschäftigten. Ergebnisse einer Arbeitnehmerbefragung, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 16 (1983), S. 91—105; eine graphische Veranschaulichung findet sich bei H. Wiesenthal / C. Offe / K. Hinrichs / U. Engfer, Arbeitszeitflexibilisierung und gewerkschaftliche Interessenvertretung. Regenerungsprobleme und Risiken individualisierter Arbeitszeiten, in: WSI-Mitteilungen, 36 (1983) 10.

visé „ganz oder gar nicht“ verfahren. Das unternehmerische Interesse an Arbeitszeitflexibilisierung und Teilzeitarbeit ist ja — abgesehen von der Taktik einer Gegenkampagne gegen die 35-Stunden-Forderung — von den *Produktivitätsvorteilen* motiviert, die sich an manchen, aber keineswegs allen Arbeitsplätzen *durch* Flexibilisierung erzielen lassen. Und entsprechend gering — so

müßte eigentlich auch Herr Hof folgern und übergeht diese Seite der Sache daher mit höflichem Schweigen — wäre bei durchgeführter Flexibilisierung der Zusatzbedarf an Arbeitskräften und mithin der Beschäftigungseffekt.

Uwe Engfer / Karl Hinrichs / Claus Offe / Helmut Wiesenthal

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Uwe Backes/Eckhard Jesse: Demokratie und Extremismus. Anmerkungen zu einem antithetischen Begriffspaar

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 44/83, S. 3—18

Die Antithese freiheitlicher Demokratie ist der politische Extremismus — gleichgültig, ob er sich an der Macht befindet (totalitäre und autoritäre Regime) oder in demokratischen Systemen seine subversive Tätigkeit entfaltet. Wenn sich Extremisten aller Schattierungen auch in ihrer prinzipiellen Gegnerschaft zur Demokratie einig wissen, so stimmen sie keineswegs hinsichtlich der anzustrebenden Ziele und der Wahl ihrer Mittel überein. Ein schwieriges Problem stellt die Frage der Grenzziehung zwischen Demokratie und Extremismus dar. Ein Symptom für die nicht nur oberflächliche, taktisch motivierte, sondern auch inhaltliche Zerstrittenheit ist die beinahe „babylonische Sprachverwirrung“, die in puncto zentraler Termini wie „Demokratie“, „Extremismus“ und „Radikalismus“ herrscht.

Droht in der Bundesrepublik derzeit auch keine Gefahr von extremistischen Kräften, so ist ihr Einfluß — etwa aufgrund geschickter Bündnispolitik, personeller Kontakte zu demokratischen Organisationen, weit verbreiteter Publikationsorgane — dennoch größer, als es die äußerst mageren Wahlergebnisse nahelegen. Auch demokratische Politiker und Parteien tragen nicht selten indirekt zur Stärkung des politischen Extremismus bei (z. B. durch Verteufelung des demokratischen Gegners, durch gegenseitiges Hoch- oder Herunterspielen des Extremismus, durch Überzogenheit der Kritik).

Hervorzuheben bleibt der häufig unter den Tisch gekehrte Sachverhalt, daß Demokraten bei allen Gegensätzlichkeiten ein Minimum fundamentaler Werte und Spielregeln als politische „Geschäftsgrundlage“, akzeptieren, wobei selbstverständlich die Meinungen weit darüber auseinander gehen, auf welche Weise der politische Extremismus zu bekämpfen ist. Die Notwendigkeit der Ablehnung des Extremismus darf jedoch nicht als Alibi dienen, politische Strömungen, die sich im weitgefaßten Rahmen des Grundgesetzes bewegen, ins demokratische Abseits zu stellen.

Georg Maier: Bekämpfung des Rechtsextremismus mit Mitteln des Strafrechts

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 44/83, S. 19—26

Die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus wurde in der Bundesrepublik Deutschland in der Mitte der siebziger Jahre verkannt. So konnten sich Neonazis beinahe unauffällig in zahlreichen Verlags- und Vertriebsdiensten eine neue Leserschaft für ihre „Auschwitzlüge“ und „Kriegsschuldlüge“ schaffen. Daneben gab es zunehmend einen Markt für NS-Militaria und Kriegsspielzeug mit NS-Emblemen. Der verstärkten Agitation folgte dann alsbald auch die Aktion. Die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus wurde offensichtlich in der Schul- und Erwachsenenbildung vernachlässigt, weil sich niemand vorstellen konnte, daß dieser braune Ungeist erneut auf uns zukommen würde. Ende der siebziger Jahre formierten sich bereits zahlreiche neonazistische Organisationen, deren Mitglieder auch vor Terror und Gewalt nicht haltmachten.

Der Bekämpfung des Rechtsextremismus mit den Mitteln des Strafrechts kam so eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei zeigte sich, daß anfänglich eine gewisse Unklarheit und Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendung der §§ 86 (Verbreitung von NS-Propagandamitteln) und 86a (Verbreitung von NS-Emblemen) StGB bestand, weil eine Sozialadäquanzklausel in beiden Bestimmungen eine öffentliche Verbreitung von NS-Propagandamaterial und -Emblemen zu Zwecken der Aufklärung etc. straflos zuließ. Die in den siebziger Jahren neu modifizierten Bestimmungen der §§ 130 (Volksverhetzung) und 131 (Aufstachelung zum Rassenhaß) StGB haben in der Folgezeit bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus häufig Anwendung gefunden.

Die Erfahrungen nach fünfjähriger Beobachtung der strafrechtlich relevanten neonazistischen Agitation haben gezeigt, daß die Strafvorschriften zur Bekämpfung der *Gewaltkriminalität* ausreichen, nicht dagegen die zur Eindämmung neonazistischer Agitation. Demgemäß hat die Bundesregierung dazu neue Vorschläge vorgelegt.

Die Auswertung des bisher angefallenen Materials zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus.